

VERGABEUNTERLAGEN

2026002725

ContextCapture Plattform

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)
(Sektorenverordnung)

Teilnahmewettbewerb

AUFTRAGGEBER

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, 11511 Berlin, Deutschland

20.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen.....	1
Veröffentlichungstexte Teilnahmewettbewerb.....	1
.....	3
Informationen	3
Standard Rechnungsanforderungen	4
BEW Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner_Stand Juli 2026.....	8
Allgemeine Einkaufsbedingungen - BEW - Jan 25 - Kurz - Deutsch.....	20
2025-06-01_BEW invoice_instructions_ext.website_V3.0_DE	22
Register B C D E	26
Register F Unterauftragnehmer.....	35
Register G Erklärung zur Herkunft des Unternehmens.....	37
Register_K_Referenzliste.....	38
EVB_IT_Cloud_AGB	41
EVB_IT_Ueberlassung_AGB_TypB.....	60
Eignungskriterien.....	68
Anlagen	74

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026002725
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	ContextCapture Plattform
Auftragsbeschreibung	Derzeit existiert bei der BEW keine standardisierte oder zentrale Lösung für die Nutzung von 3D-Anlagenabbildungen. Die Erstellung und Ablage dieser 3D-Daten erfolgt dezentral, was zu variierenden Vorgehensweisen führt und somit Inkonsistenzen in der Datenqualität sowie ineffiziente Prozesse innerhalb der Organisation begünstigt. Die Integration in bestehende Systeme wie COMOS (Siemens AG), SAP PM und das Dokumentenmanagementsystem ist gegenwärtig lediglich eingeschränkt realisierbar. Häufig sind relevante Dokumentationen unvollständig oder schwer auffindbar, was einen erhöhten Aufwand für Vor-Ort-Begehungen und Dienstfahrten nach sich zieht. Als Teil der kritischen Infrastruktur ist es für die BEW essenziell, sämtliche Aspekte der IT-Infrastruktur, der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Datenweitergabe mit höchster Sorgfalt zu behandeln.

VERFAHREN

Auftraggeber	BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Sektorenauftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	10829 Berlin
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein								
Art der losweisen Vergabe									
Höchstzahl der Lose pro Angebot									
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 70%: 30%								
Klassifizierungen	<table> <tr> <th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr> <tr> <td>48213000-4</td><td>Softwarepakete für die Betriebssystemerweiterung</td></tr> <tr> <td>48313000-5</td><td>Softwarepaket für die optische Zeichenerkennung (OCR)</td></tr> <tr> <td>48326100-0</td><td>Digitales Abbildungssystem</td></tr> </table>	Code	Bezeichnung	48213000-4	Softwarepakete für die Betriebssystemerweiterung	48313000-5	Softwarepaket für die optische Zeichenerkennung (OCR)	48326100-0	Digitales Abbildungssystem
Code	Bezeichnung								
48213000-4	Softwarepakete für die Betriebssystemerweiterung								
48313000-5	Softwarepaket für die optische Zeichenerkennung (OCR)								
48326100-0	Digitales Abbildungssystem								

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Sonstige
-------------	----------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	20.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	
Frist Bieterfragen	21.08.2026 12:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	
Ende	
Anmerkungen	36 Monate + 12 Monate Verlängerungsoption

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://www.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 21.08.2026 12:00 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://www.deutsche-evergabe.de> Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Die Positionen 2 - 5 gelten mit Abgabe des Teilnahmeantrages durch die jeweiligen Anbieter als gelesen, verstanden und akzeptiert. Mit Zuschlag der Vergabe werden diese Dokumente Vertragsbestandteil.

Die Positionen 6 - 9 sind zwingend mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Die Positionen 10 & 11 sind erst für die Angebotsabgabe relevant und dienen hier nur der Information.

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Standard Rechnungsanforderungen

Die Anforderungen gelten für die nachstehend aufgeführten Gesellschaften.
Bitte lesen Sie sorgfältig die Erläuterungen.

Formatanforderungen und Rechnungsadressen für Rechnungen:

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Rechnungsprüfung 6300 Postfach 11 02 08 10832 Berlin	BEW Solutions GmbH Rechnungsprüfung 6204 Postfach 11 02 08 10832 Berlin	Energy Crops GmbH Rechnungsprüfung 6030 Postfach 11 02 08 10832 Berlin
--	--	---

Mögliche Rechnungseingangskanäle:

- E-Rechnungen*
- PDF-Rechnungen**
- Papier-Rechnungen

* Senden Sie Ihre E-Rechnungen direkt an e-Rechnungen@bew.berlin oder kontaktieren Sie uns über nebenbuch@bew.berlin , wenn Sie Fragen haben.

** PDF-Rechnungen sind nur erlaubt, wenn eine Registrierung für das Senden von PDF-Rechnungen erfolgte, bitte kontaktieren Sie uns über nebenbuch@bew.berlin für Ihre Registrierung.

Bitte beachten: Mahnungen oder sonstige Anfragen senden Sie bitte an nebenbuch@bew.berlin .

Rechnungsangaben und Anforderungen

Rechnungen haben die unter „Rechnungsangaben“ genannten Informationen zu enthalten. Enthalten sie diese nicht, kann dies zur Ablehnung der Rechnung führen.

	Rechnungsangaben	Erläuterungen
1	Vollständige Firma und vollständige Anschrift des Auftragnehmers/des Lieferanten	
2	Vollständige Firma und vollständige Anschrift des Auftraggebers/des bestellenden Unternehmens	Bitte die oben aufgeführten Rechnungsanschriften beachten
3	Umsatzsteuer-ID Nummer des Auftragnehmers/des Lieferanten	
4	Umsatzsteuer-ID Nummer des Auftraggebers/des bestellenden Unternehmens	
5	Handelsregisternummer des Auftragnehmers/des Lieferanten	
6	Bezeichnung des Dokuments	Rechnung, Gutschrift oder anderer Titel
7	Rechnungsnummer	Darf nur einmal vergeben werden
8	Rechnungsdatum	
9	Lieferdatum/Leistungsdatum	
10	Beschreibung/Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen	

11	Menge der Lieferung/Leistung	
12	Mengeneinheit der Lieferung/Leistung	
13	Nettowert, Bruttowert und Umsatzsteuer inklusive Mehrwertsteuersatz	Ausweis der Umsatzsteuerbeiträge pro Position, sofern mehrere Positionen in einer Rechnung vorhanden sind. Wenn keine Mehrwertsteuer erhoben wird, ist ein entsprechender Hinweis (z.B. Reverse Charge) verpflichtend.
14	Währung	
15	Währungskurs	Verpflichtend anzugeben, wenn eine Rechnung in einer Fremdwährung mit lokaler Mehrwertsteuer ausgestellt ist.
16	Bankkonto oder IBAN des Auftragnehmers/des Lieferanten	
17	Im Falle von Korrekturbelegen: Referenz zur Originalrechnung	
18	Buchungskreis / Reporting Unit	4-stelliger Zahlen- oder Buchstabencode, bitte die Rechnungsadressen im oberen Bereich beachten
19	Bestellnummer	Es ist nur eine Bestellnummer je Rechnung erlaubt
20	Sofern keine Bestellnummer vorhanden ist: Referenzperson einschließlich Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse	

21	Zolltarifnummer (8-stellige Warennummer), Versendungsmitgliedstaat, Bestimmungsregion (Bundesland), Ursprungsland, verwendetes Transportmittel, Eigenmasse in kg, Menge, zusätzliche Maßeinheiten (für externe Handelsstatistik)	Gültig für Materiallieferungen; für Warenlieferungen innerhalb der EU
22	Zusätzliche Dokumente/Nachweise	Sofern vertraglich vereinbart, z.B. Abnahmeprotokoll, Stundennachweise etc.

Sofern im jeweiligen Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen, die erheblichen Prüfungs- und Freigabeaufwand verursachen, zurückzuweisen.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass das Versanddatum der Rechnung gleich dem Rechnungsdatum ist.

Sammelrechnungen (Rechnungen mit mehreren Bestellnummern) werden nicht akzeptiert.

Fragen zu übermittelten Rechnungen können per E-Mail an nebenbuch@bew.berlin gerichtet werden.

Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH und ihrer Tochterunternehmen

Einleitung

Wir, die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH (im Folgenden „BEW“), verpflichten uns zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in unserer gesamten *Wertschöpfungskette* sowie dazu, Nachhaltigkeit innerhalb und außerhalb unserer Unternehmensgrenzen zu fördern. Indem wir Nachhaltigkeitsanforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung an unsere Lieferanten und Partner stellen, tragen wir zu einem positiven Wandel in der Gesellschaft bei und erzielen gleichzeitig langfristige Wettbewerbsvorteile.

Unser Ansatz basiert auf dem BEW Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner (im Folgenden „Kodex“), der unsere Anforderungen und Erwartungen definiert, mit denen sichergestellt werden soll, dass unsere Lieferanten und Partner die gleichen Werte teilen wie wir – entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Kodex orientiert sich unter anderem an dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact), den UN-Leitprinzipien und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Wir arbeiten aktiv mit unseren Lieferanten und Partnern zusammen und führen einen stets offenen Dialog. Auf diese Weise wollen wir bewährte Verfahren in der gesamten Wertschöpfungskette verbreiten, die Beziehungen zu unseren Lieferanten und Partnern stärken und die von uns ausgewählten Nachhaltigkeitsziele in diesen Beziehungen und Geschäftsprozessen implementieren. Im Rahmen dieser Prozesse zur Erreichung unserer Nachhaltigkeitsziele konzentrieren wir uns auf die Themen Umwelt, Soziales – einschließlich Menschenrechte – und Unternehmensführung. Zu unseren typischen Schwerpunktbereichen gehören Klimaauswirkungen, Natur- und Biodiversitätsschutz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Ressourcennutzung, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Unternehmensethik.

Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen und einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft ausüben, die uns umgeben.

Eine Gleichstellung der Geschlechter, Diversität und Inklusion spielen in der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH eine wichtige Rolle. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Text die männliche Form. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

1 BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

1.1 Allgemeines

Unsere Werte zu leben und immer mit Integrität zu handeln, macht uns vertrauenswürdig. Die BEW befolgt international vereinbarte Standards der Unternehmensethik und beachtet bei all ihren Geschäftsaktivitäten die geltenden einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften.

Im Sinne dieses Kodex ist ein „Lieferant“ oder ein „Partner“ eine juristische oder natürliche Person, die in Geschäftsaktivitäten mit der BEW involviert ist oder involviert zu werden beabsichtigt. Partner sind unter anderem auch Joint Ventures und Konsortialpartner.

Die BEW fordert von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie den Kodex oder einen mit ihr vereinbarten gleichwertigen Standard während ihrer Geschäftstätigkeit mit der BEW einhalten.

Die BEW erwartet zudem von ihren Lieferanten und Partnern sicherzustellen, dass entlang ihrer Lieferketten gleichwertige Standards befolgt werden, wie sie in diesem Kodex zum Ausdruck kommen.

1.2 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Lieferanten und Partner müssen alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder einhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind. Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie im Vergleich zwischen diesem Kodex und zur Anwendung kommenden Gesetzen und Vorschriften die jeweils strengeren Anforderungen erfüllen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Kodex und geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften, erwartet die BEW, von ihren Lieferanten und Partnern darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

1.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

Die BEW erkennt an, dass sich die Lieferanten und Partner auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen befinden, und setzt sich dafür ein, mit den Lieferanten und Partnern an der Erreichung kontinuierlicher Verbesserung zu arbeiten.

Wenn die BEW feststellt, dass ein Lieferant oder Partner nicht die Anforderungen und Erwartungen erfüllt, die in diesem Kodex festgelegt sind, kann die BEW Hinweise geben, welche Punkte korrigiert oder verbessert werden müssen. Lieferanten und Partner sollten dann umgehend Nachbesserungen durchführen und sich dafür einsetzen, Fortschritte vorzuzeigen.

Die BEW ermutigt außerdem alle Lieferanten und Partner, wo möglich, an Initiativen teilzunehmen, die darauf abzielen, die Standards für einen ganzen Sektor oder sektorübergreifend anzuheben.

1.4 Folgen im Falle von Verstößen

Erlangen Lieferanten und Partner Kenntnis von Verstößen gegen den Kodex oder gleichwertige Standards, müssen sie aktiv werden und angemessene Schritte einleiten. Die BEW wird geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Ein schwerwiegendes Versäumnis, eine andauernde Nichteinhaltung des Kodex oder wiederholte und ungerechtfertigte Weigerung, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Aussetzung oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung des Lieferanten oder Partners mit der BEW zur Folge haben.

1.5 Sorgfaltspflicht und Transparenz

Die BEW führt risikobasierte Verfahren zur Sorgfaltspflicht durch, bei denen regelmäßig und systematisch Risiken und Auswirkungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Unternehmensethik in der Wertschöpfungskette identifiziert und bewertet werden. Diese Informationen werden eingesetzt, um Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern oder zu beheben, damit eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Die BEW erwartet von den Lieferanten und Partnern, der BEW oder einem von der BEW autorisierten und für den Lieferanten und Partner zumutbaren Dritten, Audits und Beurteilungen der im Rahmen des Kodex relevanten Geschäftstätigkeit des Lieferanten und Partners zu gestatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Räumlichkeiten des Lieferanten oder Partners. Auf Verlangen des Lieferanten oder Partners schließen die an einem solchen Audit beteiligten Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich der beim Audit oder der Beurteilung offengelegten Umstände ab.

Die BEW erwartet zudem von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie hinsichtlich ihrer eigenen Betriebsabläufe und ihrer Wertschöpfungsketten auf Nachhaltigkeitsrisiken basierende Prüfungen der Sorgfaltspflicht durchführen, angemessene Minderungs- und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Risikoniveau und die Auswirkungen ergreifen und die BEW auf Anfrage transparent über die Ergebnisse informieren.

1.6 Managementsysteme und Überwachung

Lieferanten und Partner sollten über angemessene Risikomanagement-Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung des Kodex oder gleichwertiger vereinbarter Standards zu gewährleisten. Die Funktionsweise und Qualität des Managementsystems des Lieferanten oder Partners sollte im Verhältnis zur Größe, Komplexität und Umfeld der Geschäftstätigkeit des Lieferanten oder Partners stehen.

Lieferanten und Partner sollten sicherstellen und überwachen, dass ihre eigenen Lieferanten und Zulieferer den Kodex oder gegebenenfalls ihren eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex einhalten.

2 Menschenrechte und Arbeitsrechte

2.1 Allgemeines

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie die international und national anerkannten Menschenrechte achten.

Dieser Kodex gilt für alle beim Lieferanten oder Partner beschäftigten Personen, einschließlich Zeitarbeitskräfte, ausländische Arbeitskräfte, studentische Arbeitskräfte, Leiharbeitskräfte sowie Direktangestellte.

Lieferanten und Partner sollen Maßnahmen ergreifen, um die Verursachung von, den Beitrag zu oder die Verbindung mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden. Dies umfasst alle Arten von Rechtsinhabern, wie Arbeitskräfte, betroffene Gemeinschaften und Menschenrechts-verteidiger.

2.2 Indigene Bevölkerungsgruppen

Lieferanten und Partner müssen die Rechte indigener Völker und Stammesangehöriger, ihre sozialen, kulturellen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen achten, einschließlich ihrer Verbindung zu Ländereien und anderen natürlichen Ressourcen.

Lieferanten und Partner sollen die Prinzipien einer freien, vorab durchgeführten und auf Aufklärung basierenden Einwilligung und Beteiligung beachten, um eine breite Zustimmung indigener Völker und Stammesangehöriger für ihre Aktivitäten zu erhalten.

2.3 Engagement in der Bevölkerung und Gemeinwesensentwicklung

Lieferanten und Partner müssen die Rechte, Interessen und angestrebte Entwicklung der jeweils betroffenen Gemeinschaften und verletzlichen Bevölkerungsgruppen bei erheblichen Änderungen der normalen Geschäftstätigkeit der Lieferanten und Partner achten. Das Engagement innerhalb der Bevölkerung sollte auf inklusive, gleichberechtigte, kulturell angemessene, geschlechtersensible und rechtmäßige Weise erfolgen.

Lieferanten und Partner führen einen transparenten, offenen und ehrlichen Dialog und arbeiten mit Stakeholdern und Behörden innerhalb und außerhalb des Bereichs, in dem sie tätig sind, zusammen.

2.4 Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz

Lieferanten und Partner müssen jegliche Form von Kinderarbeit bekämpfen. Lieferanten und Partner dürfen in keiner Weise an Kinderarbeit teilhaben oder daraus einen Nutzen ziehen. Wenn Kinderarbeit entdeckt wird, ist ein Wiedergutmachungsprogramm einzurichten.

Lieferanten und Partner dürfen keine Kinder beschäftigen, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder das Alter, bis zu dem in dem jeweiligen Land Schulpflicht besteht, noch

nicht erreicht haben. Hierbei gilt jeweils das höhere Alter. Lieferanten und Partner dürfen keine Arbeitskräfte unter 18 Jahren einstellen, um Arbeiten auszuführen, die gemäß nationaler Gesetzgebung als gefährlich eingestuft sind.

2.5 Einsatz von Sicherheitspersonal

Lieferanten und Partner müssen sicherstellen, dass jede Art von Sicherheitspersonal, einschließlich vertraglich beschäftigtem Sicherheitspersonal, die Rechte und Würde des Menschen achtet und im Fall einer Bedrohung eine der Situation angemessene Gegenmaßnahme anwendet.

2.6 Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit

Für die BEW ist jegliche Form von moderner Sklaverei inakzeptabel. Lieferanten und Partner dürfen nicht an Zwangsarbeit teilhaben oder in irgendeiner Weise einen Nutzen daraus ziehen, einschließlich Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird.

Alle Arbeitskräfte haben das Recht, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden, und die Arbeit muss auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

2.7 Von Konflikten betroffene Gebiete und andere Hochrisiko-Gebiete

Da Menschenrechtsaktivisten wichtige Partner bei der Identifizierung von Risiken in unserer Wertschöpfungskette sind, erwartet die BEW von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die darauf abzielen, die Grundrechte der Zivilgesellschaft und die bürgerlichen Freiheiten zu untergraben.

Lieferanten und Partner sollen überprüfen, ob ihre eigene Geschäftstätigkeit oder ihre eigenen Lieferketten in von Konflikten betroffenen Gebieten oder anderen Hochrisiko-Gebieten liegen oder sie aus solchen Gebieten Leistungen beziehen. In diesem Fall ergreifen sie verstärkte, an den spezifischen Kontext angepasste, Sorgfaltsmaßnahmen.

Lieferanten und Partner müssen die erforderlichen Schritte unternehmen, um Geschäftsbeziehungen, geschäftliche und finanzielle Transaktionen sowie Ressourcen zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht mit der Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Akteure in Verbindung stehen, die von den Einnahmen aus dem Verkauf solcher Waren und Dienstleistungen profitieren könnten.

2.8 Hochrisiko-Mineralien

Lieferanten und Partner müssen geeignete Schritte unternehmen, um die Verwendung von Hochrisiko-Mineralien in ihrer Lieferkette zu identifizieren, Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit oder Nachweisketten bis zu ihrem Ursprung oder ihrem Verarbeitungsort zu etablieren und sicher

zu stellen, dass Risiken identifiziert und angemessene Minderungs- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette umgesetzt werden.

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie auf Anfrage relevante Informationen über die Herkunft eines Minerals und alle relevanten Bewertungen vorlegen. Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie deren Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht offenlegen.

Lieferanten und Partner sollten darauf hinarbeiten, den Einsatz von Konfliktmineralien in ihren Lieferketten zu reduzieren.

2.9 Arbeitszeiten

Lieferanten und Partner sollen sicherstellen, dass die normalen Arbeitszeiten und Überstunden für alle Arbeitskräfte innerhalb des durch geltende Gesetze und Vorschriften zulässigen oder in entsprechenden Tarifverträgen vereinbarten Rahmens liegen und keine körperlichen oder psychischen Schäden verursachen.

Arbeitskräfte, ohne Unterscheidungen, die nicht in der Lage sind oder sich weigern, Überstunden zu leisten, dürfen nicht von den Lieferanten und Partnern bestraft oder mit Repressalien wie Entlassungsdrohungen, Lohnkürzungen oder Misshandlung ausgesetzt werden.

2.10 Löhne, Urlaub und Sozialleistungen

Lieferanten und Partner zahlen allen Arbeitskräften einen fairen und gleichen Lohn, einschließlich Sozialleistungen und Urlaub, der ihre Grundbedürfnisse deckt, und streben die Zahlung eines frei verfügbaren Einkommens in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und/ oder entsprechenden Tarifverträgen an. Dementsprechend werden Arbeitskräfte für Überstunden mit einem Vergütungssatz entlohnt, der über dem regulären Stundensatz liegt.

Lieferanten und Partner arbeiten ferner darauf hin, strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Entlohnung und den Leistungen für gleiche oder vergleichbare Arbeit zu minimieren und abzuschwächen.

2.11 Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten und Partner sorgen für ein sicheres und gesundes Umfeld an allen Orten, an denen Arbeiten ausgeführt werden, und auch dort, wo der Lieferant oder Partner Unterkünfte für seine Beschäftigten bereitstellt.

Allen Arbeiten muss ein dokumentiertes angemessenes Risikomanagement mit implementierten Kontrollen vorausgehen und zugrunde liegen. Dies umfasst auch physische, soziale und betriebliche Gesundheitsrisiken.

Die Risiken sind gemäß der Maßnahmenhierarchie zu verringern: Beseitigung, Austausch/ Ersatz, technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen und als letzte Möglichkeit persönliche Schutzausrüstung.

2.12 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Lieferanten und Partner müssen die Rechte aller beschäftigten Personen, einschließlich Frauen, Wanderarbeitkräfte, Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen, Vereinigungsfreiheit, zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen, anerkennen und respektieren, wenn die Rechtsinhaber dies wünschen.

In Situationen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch geltende Gesetze und Vorschriften eingeschränkt ist, erwartet die BEW von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie alternative und unabhängige Formen der Arbeitnehmervertretung zulassen und diese nicht behindern.

2.13 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Lieferanten und Partner fördern Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion und üben keine Form der Diskriminierung bei Einstellungs-, Beförderungs-, Entwicklungs-, Vergütungs- und Kündigungsverfahren aus. Unzulässige Gründe für Diskriminierung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Religion, ethnische oder soziale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Gesundheitszustand, Behinderung, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, politische Meinung, sexuelle Orientierung.

2.14 Beschwerdekanäle und Abhilfemechanismen

Lieferanten und Partner sollten angemessene Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, die allen Beschäftigten und interessierten Parteien, einschließlich betroffener Gemeinschaften, zugänglich sind, um Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte oder Beschwerden in Bezug auf den Arbeitsplatz, die Umwelt oder die Geschäftspraktiken des Lieferanten oder Partners vorzubringen. Lieferanten und Partner sollten über einen Abhilfemechanismus verfügen, mit dem gemeldete Menschenrechtsverletzungen in geeigneter Weise beseitigt und nachverfolgt werden können.

Lieferanten und Partner haben Routinen für den Umgang mit Belästigung, einschließlich physischer, psychischer und sexueller Belästigung, und kommunizieren, dass jegliche Form von Belästigung inakzeptabel ist und gemeldet werden muss.

3 Umwelt

3.1 Allgemeines

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Umwelt – einschließlich des Klimawandels – verantwortungsbewusst ausüben und aktiv daran arbeiten, die mit ihren Lieferketten verbundenen Umweltrisiken und -auswirkungen zu reduzieren.

Lieferanten und Partner sollen bei ihrer Umweltarbeit proaktiv vorgehen, einen auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden Ansatz verfolgen und die Umweltauswirkungen unter Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigen.

3.2 Umweltgesetzgebung

Lieferanten und Partner müssen alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen, diese auf dem neuesten Stand halten und die Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen einhalten.

3.3 Umweltmanagementsystem

Lieferanten und Partner, deren Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat, müssen einen strukturierten und systematischen Ansatz bei der Bearbeitung ihrer Umweltaspekte anwenden. Dazu gehört ein geeignetes Managementsystem zur Verbesserung der Umweltleistung, die Festlegung von Zielen und die Durchführung von Folgemaßnahmen.

3.4 Umweltschutz

Lieferanten und Partner müssen im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle oder Emissionen vermeiden oder minimieren. Der Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser, Land und Rohstoffen sollte auf eine effiziente und nachhaltige Weise erfolgen. Lieferanten und Partner arbeiten darauf hin, Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme zu vermeiden und zu minimieren. Können Auswirkungen nicht gänzlich verhindert oder abgemildert werden, sind mögliche Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Den lokalen Gemeinschaften sollte jederzeit Zugang zu vorhandenen Ressourcen, einschließlich sauberem Trinkwasser, einer guten Bodenqualität für die Landwirtschaft und einer guten Luftqualität, gewährt werden.

Lieferanten und Partner sollen darauf hinarbeiten, die besten verfügbaren Technologien zu nutzen, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern.

Lieferanten und Partner sollen Gefahrstoffe auf verantwortungsvolle Weise handhaben und, wenn möglich, Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen.

3.5 Klimaauswirkungen

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie den Klimawandel, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, systematisch bei ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Lieferanten und Partner sollen ihre Treibhausgasemissionen aktiv reduzieren, vorzugsweise im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario des Pariser Klimaabkommens, und tragen gegebenenfalls zu den CO₂-Reduktionszielen der BEW bei.

4 Integrität im Geschäftsverkehr

4.1 Allgemeines

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit international vereinbarten Standards der Geschäftsethik führen und alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einhalten.

4.2 Korruption und Finanzkriminalität

Lieferanten und Partner der BEW dürfen sich in keinerlei Form an Korruption, Bestechung, Erpressung, Betrug oder Unterschlagung beteiligen oder diese tolerieren. Lieferanten und Partner dürfen keinerlei Vorteile anbieten oder annehmen, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen oder mit der Absicht, den Empfänger gegen seine beruflichen Pflichten verstoßen zu lassen. Solche unzulässigen Vorteile können Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art sein.

Die BEW erwartet von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie keine Form der Geldwäsche, des Steuerbetrugs, der Steuerhinterziehung oder anderer illegaler finanzieller Machenschaften dulden und Maßnahmen dagegen ergreifen, die durch die Nutzung von Steueroasen und Gerichtsbarkeiten, die anfällig für Finanzkriminalität sind, angezeigt werden können.

4.3 Ausfuhrkontrollen und Sanktionen

Lieferanten und Partner müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Ausfuhrkontrollen und Exportbeschränkungen sowie relevante Wirtschaftssanktionen beachten.

4.4 Interessenkonflikte

Lieferanten und Partner müssen Interessenkonflikte vermeiden, die die Glaubwürdigkeit des Lieferanten oder Partners oder das Vertrauen Dritter in die BEW beeinträchtigen können.

4.5 Wettbewerbsrecht

Lieferanten und Partner müssen die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften beachten und befolgen, einschließlich der Verpflichtung, keine geschäftlich sensiblen und strategischen Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen.

4.6 Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und vertraulichen Informationen

Lieferanten und Partner müssen die Rechte des geistigen Eigentums der BEW respektieren und Informationen der BEW schützen, indem sie diese vor Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässiger Offenlegung bewahren.

5 Melden von Verstößen

Wenn der Lieferant oder Partner, seine Beschäftigten, seine Berater und Vertragsnehmer oder andere Stakeholder der Ansicht sind, dass die Bestimmungen des Kodex nicht erfüllt werden oder die BEW nicht in Übereinstimmung mit dem eigenen Integritäts- und Verhaltenskodex handelt, ermutigt die BEW dazu, solche Bedenken über einen Hinweisgeber-Kanal zu melden. Siehe: [Meldestelle für BEW Berliner Energie und Wärme GmbH](#)

Glossar

Konflikt- und Hochrisikogebiete	Gebiete, die durch bewaffnete Konflikte, weitverbreitete Gewalt oder andere Gefahren für Menschen gekennzeichnet sind.
Konfliktmineralien	Dies sind Mineralien, die in einem Gebiet mit bewaffneten Konflikten abgebaut und illegal zur Finanzierung des Konflikts gehandelt werden.
Kritische Mineralien für die Energiewende	Mineralressourcen, die für die Energiewende von entscheidender Bedeutung sind, für die es möglicherweise keinen wirtschaftlichen Ersatz gibt und die potenziellen Versorgungsunterbrechungen unterliegen können.
Hochrisiko-Mineralien	Diese umfassen Konfliktmineralien und kritische Mineralien für die Energiewende, einschließlich Metalle der Seltenen Erden (REE).
Mittelbarer Lieferant	Dies ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Lieferant ist und dessen Lieferungen für die Herstellung des Unternehmensprodukts oder für die Erbringung und Nutzung der entsprechenden Dienstleistung erforderlich sind. Dies kann Tier-2-Lieferanten und darüber hinaus einschließen.
Partner	Dies sind unter anderem Konsortialpartner, Joint-Venture-Partner usw. Zur Klarstellung: Kunden und Beschäftigte der BEW fallen nicht unter diesen Begriff.
Subunternehmer	Alle Geschäftsbeziehungen, die eine Dienstleistung oder Aktivität erbringen, die zur Erfüllung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beiträgt.
Zulieferer	Diese werden auch als mittelbare Lieferanten bezeichnet.
Lieferant	Jedes Unternehmen, das der BEW im Rahmen einer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt ein Produkt, einen Teil eines Produkts oder eine Dienstleistung liefert. Diese werden auch als unmittelbaren oder Tier-1-Lieferanten bezeichnet.
Wertschöpfungskette	Alle Aktivitäten, Geschäftstätigkeiten, Beziehungen und Investitionsketten eines Unternehmens; einschließlich der Gesellschaften, mit denen das Unternehmen eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung hat, entweder vor- oder nachgelagert.
BEW	Umfasst im Kontext dieses Kodex die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH und die Tochtergesellschaften BEW Solutions GmbH und die Energy Crops GmbH sowie alle weiteren entsprechend §§ 15 ff. AktG mit der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH verbundene Unternehmen.

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Fassung S, Stand Januar 2025)

1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftraggeber ein mit der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen ist und dies in einer Bestellung / einem Vertrag (nachfolgend „zugrundeliegender Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und einem Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) ausdrücklich so vereinbart wurde. Die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nachrangig zum zugrundeliegenden Vertrag. Die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

3. Rechnungslegung

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen nach Eintritt des vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisses und anschließend dem Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen. Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

4. Vertraulichkeit / Geheimhaltungspflicht / Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist –, alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

Dies gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt und zugänglich sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers nach Erhalt der Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich werden, b) dem Empfänger nachweislich bei Erhalt schon bekannt waren, oder c) dem Empfänger von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Einzelheiten des Vertrages öffentlich bekannt zu machen.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen und Daten werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer vernichtet, unwiederbringlich gelöscht oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Verpflichtung zur Vernichtung, Löschung oder Rückgabe gilt jedoch nicht für vertrauliche Informationen, die Teil eines elektronischen Sicherungssystems sind, das im Rahmen des Tagesgeschäfts nicht sofort abrufbar ist. Die Vernichtung oder Löschung von Unterlagen/Daten ist dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

5. Rechte bei Mängeln

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

6. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

7. Befolgung des BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

Soweit nicht anders bestimmt, erkennt der Auftragnehmer den Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung („Kodex“) an. Der Kodex ist unter <https://www.bew.berlin/ueber-uns/lieferantenbeziehungen/> einsehbar.

Der Auftragnehmer wird sich nicht treuwidrig gegen die Vereinbarung von Aktualisierungen des Kodex durch den Auftraggeber sperren. Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über die Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Auftragnehmers oder der mit ihm i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung des Kodex und der UN Global Compact Prinzipien einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen

Geschäftsräumen oder Betrieben des Auftragnehmers oder seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von dem Auftraggeber selbst oder durch eine namhafte und für den Auftragnehmer objektiv zumutbare Drittgeseilschaft durchgeführt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicherzustellen, dass dies auch ihre i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen tun.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

8. Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Ausdruck des Handelns des Auftraggebers gemäß dem Kodex ist insbesondere die Grundsatzzerklärung der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH über ihre Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (<https://www.bew.berlin/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>; nachfolgend „Grundsatzzerklärung“). Der Auftragnehmer erklärt, dass er die in der Grundsatzzerklärung niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Werte und Erwartungen des Auftraggebers und des LkSG einhalten wird. Er wird diese Werte und Erwartungen bei der Auswahl seiner unmittelbaren Zulieferer berücksichtigen und entlang seiner Lieferkette adressieren, so dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer hinreichende Kenntnisse über diese Erwartungen haben, die eine entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, seine Mitarbeiter und – soweit erforderlich - seine Lieferanten zu schulen, so dass die in der Grundsatzzerklärung enthaltenen Erwartungen umgesetzt werden können. Der Auftraggeber kann hierzu Schulungsmaterialien oder beratende Mitarbeiter stellen. Er ist auch berechtigt, Schulungen selbst durchführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere seine Mitarbeiter von der Möglichkeit des beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahrens, das ebenfalls über <https://www.bew.berlin/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/> erreichbar ist, informieren und sicherstellen, dass einem Mitarbeiter, der das Beschwerdeverfahren nutzt, keine Repressalien aufgrund der Beschwerde drohen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sowie Unterlagen und Auskünfte einzuholen, um risikobasiert die Einhaltung der in der Grundsatzzerklärung festgelegten Menschenrechtsstrategie und der Strategie zum Schutz der umweltrelevanten Ziele zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird – soweit möglich – darauf hinwirken, dass der Auftraggeber derartige Kontrollen auch bei den Lieferanten des Auftragnehmers durchführen darf und dem Auftraggeber auch von diesen direkt Auskünfte auf entsprechende Anfragen erteilt werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber es für erforderlich hält, im Rahmen der ihn treffenden Pflichten aus dem LkSG Anpassungen des Vertrages vorzunehmen, werden er und der Auftragnehmer hierüber in Verhandlungen treten. Der Auftragnehmer wird sich einem solchen Anpassungsbegehren des Auftraggebers nicht treuwidrig sperren. Beide Partner werden sich bemühen, eine den Sorgfaltspflichten und Schutzgütern des LkSG angemessene Vertragsanpassung zu vereinbaren, insbesondere in Form konkreter Maßnahmen zur Minimierung/Abhilfe bei Verletzung oder Gefährdung dieser Schutzgüter.

In Fällen des § 7 Abs. 3 LkSG, in denen Pflichten oder geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sehr schwerwiegend verletzt werden, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

9. Schrift-/ Textform

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder zumindest in Textform zu vereinbaren.

10. Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand Vertragssprache

ist deutsch. Es gilt deutsches Recht.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms-ICC, Paris, auszulegen.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

11. Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorzunehmen. Dies bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nicht treuwidrig verweigern wird.

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Standard Rechnungsanforderungen

Die Anforderungen gelten für die nachstehend aufgeführten Gesellschaften.
Bitte lesen Sie sorgfältig die Erläuterungen.

Formatanforderungen und Rechnungsadressen für Rechnungen:

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH Rechnungsprüfung 6300 Postfach 11 02 45 10832 Berlin	BEW Solutions GmbH Rechnungsprüfung 6204 Postfach 11 02 45 10832 Berlin	Energy Crops GmbH Rechnungsprüfung 6030 Postfach 11 02 45 10832 Berlin
--	--	---

Mögliche Rechnungseingangskanäle:

- E-Rechnungen*
- PDF-Rechnungen**
- Papier-Rechnungen

* Senden Sie Ihre E-Rechnungen direkt an e-Rechnungen@bew.berlin oder kontaktieren Sie uns über nebenbuch@bew.berlin , wenn Sie Fragen haben.

** PDF-Rechnungen sind nur erlaubt, wenn eine Registrierung für das Senden von PDF-Rechnungen erfolgte, bitte kontaktieren Sie uns über nebenbuch@bew.berlin für Ihre Registrierung.

Bitte beachten: Mahnungen oder sonstige Anfragen senden Sie bitte an nebenbuch@bew.berlin .

Rechnungsangaben und Anforderungen

Rechnungen haben die unter „Rechnungsangaben“ genannten Informationen zu enthalten. Enthalten sie diese nicht, kann dies zur Ablehnung der Rechnung führen.

	Rechnungsangaben	Erläuterungen
1	Vollständige Firma und vollständige Anschrift des Auftragnehmers/des Lieferanten	
2	Vollständige Firma und vollständige Anschrift des Auftraggebers/des bestellenden Unternehmens	Bitte die oben aufgeführten Rechnungsanschriften beachten
3	Umsatzsteuer-ID Nummer des Auftragnehmers/des Lieferanten	
4	Umsatzsteuer-ID Nummer des Auftraggebers/des bestellenden Unternehmens	
5	Handelsregisternummer des Auftragnehmers/des Lieferanten	
6	Bezeichnung des Dokuments	Rechnung, Gutschrift oder anderer Titel
7	Rechnungsnummer	Darf nur einmal vergeben werden
8	Rechnungsdatum	
9	Lieferdatum/Leistungsdatum	
10	Beschreibung/Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen	

11	Menge der Lieferung/Leistung	
12	Mengeneinheit der Lieferung/Leistung	
13	Nettowert, Bruttowert und Umsatzsteuer inklusive Mehrwertsteuersatz	Ausweis der Umsatzsteuerbeiträge pro Position, sofern mehrere Positionen in einer Rechnung vorhanden sind. Wenn keine Mehrwertsteuer erhoben wird, ist ein entsprechender Hinweis (z.B. Reverse Charge) verpflichtend.
14	Währung	
15	Währungskurs	Verpflichtend anzugeben, wenn eine Rechnung in einer Fremdwährung mit lokaler Mehrwertsteuer ausgestellt ist.
16	Bankkonto oder IBAN des Auftragnehmers/des Lieferanten	
17	Im Falle von Korrekturbelegen: Referenz zur Originalrechnung	
18	Buchungskreis / Reporting Unit	4-stelliger Zahlen- oder Buchstabencode, bitte die Rechnungsadressen im oberen Bereich beachten
19	Bestellnummer	Es ist nur eine Bestellnummer je Rechnung erlaubt
20	Sofern keine Bestellnummer vorhanden ist: Referenzperson einschließlich Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse	

21	Zolltarifnummer (8-stellige Warennummer), Versendungsmitgliedstaat, Bestimmungsregion (Bundesland), Ursprungsland, verwendetes Transportmittel, Eigenmasse in kg, Menge, zusätzliche Maßeinheiten (für externe Handelsstatistik)	Gültig für Materiallieferungen; für Warenlieferungen innerhalb der EU
22	Zusätzliche Dokumente/Nachweise	Sofern vertraglich vereinbart, z.B. Abnahmeprotokoll, Stundennachweise etc.

Sofern im jeweiligen Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen, die erheblichen Prüfungs- und Freigabeaufwand verursachen, zurückzuweisen.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass das Versanddatum der Rechnung gleich dem Rechnungsdatum ist.

Sammelrechnungen (Rechnungen mit mehreren Bestellnummern) werden nicht akzeptiert.

Fragen zu übermittelten Rechnungen können per E-Mail an nebenbuch@bew.berlin gerichtet werden.

Register B) Angaben zur Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ich/Wir übermitteln Ihnen die Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

<u>Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters:</u> (Firma, Geschäftsbezeichnung, Bezeichnung der Einrichtung)	<u>Aktuelle Postanschrift des Unternehmens:</u> (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)
<u>Rechtsform:</u>	
<u>Umsatzsteuer-ID:</u> _____ _____	<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u> _____ _____
<u>Vor und Nachname:</u> (nur bei Einzelunternehmen z.B. freiberuflich Tätigen)	<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u> _____ _____

Vorname und Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt (Textform)

<u>Für Bietergemeinschaften</u> <u>Beteiligtes Unternehmen:</u> <u>Rechtsform:</u> <u>Umsatzsteuer-ID:</u> _____	<u>Aktuelle Postanschrift des</u> <u>Unternehmens:</u> (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) <u>Registergericht (sofern zutreffend):</u> _____ <u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u> _____
<u>Für Bietergemeinschaften</u> <u>Beteiligtes Unternehmen:</u> <u>Rechtsform:</u> <u>Umsatzsteuer-ID:</u> _____	<u>Aktuelle Postanschrift des</u> <u>Unternehmens:</u> (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) <u>Registergericht (sofern zutreffend):</u> _____ <u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u> _____
<u>Für Bietergemeinschaften</u> <u>Beteiligtes Unternehmen:</u> <u>Rechtsform:</u> <u>Umsatzsteuer-ID:</u> _____	<u>Aktuelle Postanschrift des</u> <u>Unternehmens:</u> (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) <u>Registergericht (sofern zutreffend):</u> _____ <u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u> _____

Register C) Erklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Namens und in Vollmacht des Unternehmens - d.h. des Bewerbers, des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft oder eines Nachunternehmens, welches Gegenstand einer „Eignungsleihe“ im Sinne von § 47 SektVO ist - (nachfolgend bezeichnet als „Unternehmen“) werden die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet:

- | | ja | nein |
|---|-----------------------|-----------------------|
| <p>(a) Sind Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen einer im untenstehenden Vorschriftenkatalog genannten Vorschrift - oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten - rechtskräftig verurteilt worden?</p> <p><small>Zu berücksichtigen sind nur Verurteilungen, die nicht älter als höchstens fünf Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft der Verurteilung).</small></p> <p><small>Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straftatbestände anderer Staaten gleich.</small></p> <p><small>Das Verhalten einer Person ist einem Unternehmen in diesem Sinne dann zuzurechnen, wenn diese als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.</small></p> | ☐ | ☐ |
| <p>(b) Wurde gegen das Unternehmen wegen Verstoßes gegen einer im untenstehenden Vorschriftenkatalog genannten Vorschrift eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten - rechtskräftig festgesetzt?</p> <p><small>Zu berücksichtigen sind nur Verurteilungen, die nicht älter als höchstens fünf Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft der Verurteilung).</small></p> <p><small>Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straftatbestände anderer Staaten gleich.</small></p> | ☐ | ☐ |
| <p>(c) Ist das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen?</p> | ☐ | ☐ |
| <p>(d) Hat das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen?</p> <p><small>Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.</small></p> | ☐ | ☐ |

- (e) Liegt einer/Liegen mehrere der folgenden Umstände vor? O O
- Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens
 - Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder eines vergleichbaren Verfahrens
 - Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
 - Unternehmen befindet sich in Liquidation
 - Tätigkeit des Unternehmens ist eingestellt
- (f) Hat das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird? O O
- Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (g) Hat das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben? O O
- Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (h) Liegen Tatbestände bzw. Voraussetzungen nach folgenden Vorschriften vor, die einen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge begründen könnten? O O
- § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder
 - § 98c des Aufenthaltsgesetzes oder
 - § 19 des Mindestlohngesetzes oder
 - § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder
 - § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Soweit mit „ja“ geantwortet wurde, ist jeweils auf einem gesonderten Blatt zu dem Verstoß durch das Unternehmen ausführlich Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere der Verstoß näher zu bezeichnen und konkret zeitlich einzuordnen. Das Datum einer rechtskräftigen Verurteilung / Festsetzung einer Geldbuße und das Strafmaß / Höhe der Geldbuße sind anzugeben. Ergriffene Maßnahmen - einschließlich Maßnahmen einer etwaigen Selbstreinigung i.S.v. § 125 GWB - sind umfassend darzulegen und nachzuweisen.

Bei Verstößen kommen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe i.S.v. § 123 GWB Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Nachunternehmen, welche Gegenstand einer „Eignungsleihe“ i.S.v. § 47 SektVO sind und bei denen derartige Ausschlussgründe vorliegen, sind zu ersetzen.

Ort, Datum

Unternehmen:

Unterschrift

Vorschriftenkatalog (§ 123 Abs. 1 GWB)

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den 232b, und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Register D) Erklärung zur Befolgung des BEW Berliner Energie und Wärme AG Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

Namens und in Vollmacht des Unternehmens - d.h. des Bewerbers, des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft oder eines Nachunternehmens welches Gegenstand einer „Eignungsleihe“ im Sinne von § 47 SektVO ist - (nachfolgend bezeichnet als „Unternehmen“) werden die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet:

- | | Ja | Nein |
|---|-----------------------|-----------------------|
| (1) Der Bieter hat den BEW Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner gelesen und verstanden. Der Kodex findet sich auch jederzeit unter „Unser Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner“:
https://www.bew.berlin/ueber-uns/lieferantenbeziehungen | ☐ | ☐ |
| (2) Der Bieter wird seine Leistungen in Übereinstimmung mit den UN Global Compact Prinzipien erbringen und verpflichtet sich ständig zu überwachen, dass seine Leistungsbringung und die seiner Zulieferer/ Subunternehmer nachhaltig unter Einhaltung und Beachtung dieser Prinzipien erfolgt. | ☐ | ☐ |
| (3) Der Bieter erklärt, dass keine Abweichungen vom UN Global Compact für ihn oder einem seiner von ihm für die Leistungserbringung in Betracht gezogener Zulieferer/Subunternehmer gültig sind. | ☐ | ☐ |

Ort, Datum

Unternehmen, Person, Funktion

Unterschrift

Erklärung zur Anerkennung Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

Register E) Eigenerklärung Russland Sanktionen

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe)**, beteiligten Unternehmen, die mehr als 10 % des Auftragswerts erbringen, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe)**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, die mehr als 10 % des Auftragswerts erbringen und die zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.

_____, den _____

Unterschriften

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,*

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Register F)
Erklärung Unterauftragnehmer

Vergabeverfahren: ContextCapture Plattform

Name des Bieters:

(Hinweis des Auftraggebers: Dieses Formblatt ist für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer (auch Unterauftragnehmer von Unterauftragnehmern etc.) gesondert auszufüllen.)

Wir beabsichtigen, folgende Leistungen an den nachfolgend genannten Unterauftragnehmer zu vergeben:

Unterauftragnehmer lfd. Nr.:	
Name, Anschrift und Registernummer (sofern vorhanden) des Unterauftragnehmers:	
Beschreibung der Leistung (Art, Inhalt, Los, Umfang)¹:	

¹ Hinweis des Auftraggebers: Bitte auf das Los, den Abschnitt oder die Abschnitte der betroffenen Leistungsbeschreibung Bezug nehmen.



Das **Formblatt „Register C Eigenerklärung zu fakultative Ausschlussgründe“** fügen wir unterzeichnet vom Unterauftragnehmer als **Anlage** bei:

Ort:

Datum:

(Name des Erklärenden; Funktion des Erklärenden; Unternehmensbezeichnung)

Register G) Abgabe einer Eigenerklärung des Bewerbers zur Herkunft des Unternehmens

Namens und in Vollmacht des Unternehmens - d.h. des Bewerbers, des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft oder eines Nachunternehmens welches Gegenstand einer „Eignungsleihe“ im Sinne von § 47 SektVO ist - (nachfolgend bezeichnet als „Unternehmen“) werden die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet:

	Ja	Nein
a) Der Bewerber stammt aus der EU	☐	☐
b) Der Bewerber mit Herkunft aus einem Drittstaat mit Freihandelsabkommen	☐	☐
c) Der Bewerber mit Herkunft aus Drittländern ohne Freihandelsabkommen (Es wird im Einzelfall geprüft, ob eine Zulassung zum Verfahren möglich ist.)	☐	☐

Es sind alle Angaben a) bis c) anzukreuzen.

Ort, Datum

Unternehmen, Funktion, Vorname und Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt (Textform)

Erklärung zur Herkunft des Bewerbers

Name und Anschrift des Bewerbers:

Referenzen und Nachweise im Bereich: ContextCapture Plattform

Nachweis von **zwei** vergleichbaren Referenzen der letzten drei Jahre (2025 – 2023)

Zu jeder Referenz sind folgende Angaben zu machen:

- Auftraggeber (AG), mit Kontaktstelle des AG
 - Es ist ein Ansprechpartner auf Seiten des Kunden zu benennen, der durch die BEW direkt kontaktiert werden kann
 - Die Benennung eines Account- oder Vertriebskontaktes auf Seiten des Bieters anstelle des Kundenansprechpartners führt zur Nicht Berücksichtigung der Referenz und somit zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.
- Leistungszeitraum (Beginn und Ende der Leistungserbringung)
- Nettoauftragssumme
- Projektauftrag (inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung. (Der Bewerber hat den Bezug zur ausgeschriebenen Leistung nachvollziehbar zu belegen.)

Referenz (1)

Bezeichnung der Leistung	
Auftraggeber	
Anschrift	
Kontaktdaten (Name/Tel./eMail)	
Ort der Ausführung	
Beginn und Ende der Leistung	von.....bis.....
Auftragswert (netto) in EUR	
Projektdarstellung:	

Referenz (2)

Bezeichnung der Leistung	
Auftraggeber	
Anschrift	
Kontaktdaten (Name / Tel. / eMail)	
Ort der Ausführung	
Beginn und Ende der Leistung	von.....bis.....
Auftragswert (netto) in EUR	
Projektdarstellung:	



Cloud-AGB

Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen

– EVB-IT Cloud-AGB –

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages.....	2
2	Art und Umfang der Leistungen	3
3	Nutzungsverbote	4
4	Leistungsort	4
5	Zugriff/Speicherplatz.....	5
6	Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit	5
7	Datensicherungsservice/Backup/Herausgabe- und Löschungsanspruch.....	7
8	Verfügbarkeit	7
9	Reportingpflichten.....	8
10	Störungsklassifizierung.....	9
11	Störungsbeseitigung	9
12	Änderung der Leistung nach Vertragsschluss durch den Auftragnehmer	9
13	Pflichten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsende	10
14	Nutzungsrechte	11
15	Unterauftragnehmer	11
16	Vergütung	12
17	Mitwirkung des Auftraggebers	13
18	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Leistungen	14
19	Haftungsbeschränkung.....	14
20	Laufzeit und Kündigung.....	14
21	Haftplichtversicherung	15
22	Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.....	15
23	Textform.....	15
24	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	15

Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen – EVB-IT Cloud-AGB –

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers.

Die Leistungen des Auftragnehmers können insbesondere umfassen:

- Software as a Service (SaaS)*,
- Platform as a Service (PaaS)*,
- Infrastructure as a Service (IaaS)*,
- Managed Cloud Services (MCS)*,
- Sonstige mit den vorgenannten Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen, wie zum

Beispiel initiale Leistungen.

Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung im Auftrag Daten des Auftraggebers verarbeitet und/oder hostet, ist dies Teil der geschuldeten Leistungen.

1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unter Einhaltung des bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue - C5 (Basiskriterien). Zudem beachtet der Auftragnehmer die durch den Auftraggeber zum Vertragsinhalt gemachten Sicherheitsanforderungen, z.B. aus seiner Sicherheitsrichtlinie im Sinne des Mindeststandard(s) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Nutzung externer Cloud-Dienste.

Sofern sich der Anforderungskatalog C5 (Basiskriterien) während der Laufzeit des Vertrages ändert, wird sich der Auftragnehmer bemühen, auch die neuen bzw. geänderten Anforderungen innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwölf Monaten (vorbehaltlich einer anderen vom Gesetzgeber vorgegebenen Umsetzungsfrist, die in jedem Fall einzuhalten ist) ab der Veröffentlichung des Nachfolgedokumentes gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung erklären, dass er die neuen und die geänderten Anforderungen erfüllt, hat der Auftraggeber ein mit einer Frist von einem Monat auszuübendes Sonderkündigungsrecht bezogen auf die betroffenen Leistungen. Der Auftraggeber verliert das Sonderkündigungsrecht nicht dadurch, dass er es nicht unverzüglich ausübt. Die Erneuerung eines etwaigen Testats erfolgt im üblichen Prüfungsturnus.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen ständig mit geeigneten technischen Mitteln (Monitoring*) zu überwachen. Die Reportingpflicht aus Ziffer 9 wird hierdurch nicht erweitert.

1.4 Der Auftragnehmer stellt die Leistungen frei von Schaden stiftender Software zur Verfügung. Dies gilt auch für etwaige dem Auftraggeber überlassene Software (z.B. Zugangssoftware*). Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers oder vom Auftraggeber eingebrachte andere Daten bzw. von ihm eingebrachte Software gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch den Anforderungen des Anforderungskataloges C5 gemäß Ziffer 1.2 genügt.

1.5 Eine Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen, die als Anlage zum Vertrag aufgenommen wurden, erfolgt nachrangig zum Vertrag und zu den EVB-IT Cloud

AGB und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Wie vorstehend wirksam einbezogen sind die auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind und dem Auftraggeber bekannt gemacht wurden. Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende Regelungen aus auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies im Kriterienkatalog ausdrücklich vereinbart ist.

2 Art und Umfang der Leistungen

2.1 Software und Platform as a Service (SaaS* und PaaS*)

2.1.1 Soweit eine SaaS*- oder PaaS*-Leistung geschuldet ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die im Vertrag vereinbarte Anwendung/Plattform zur Nutzung in einer vom Auftragnehmer betriebenen Cloudinfrastruktur einschließlich der notwendigen Zugänge zur Verfügung. Der Auftragnehmer sorgt für die vereinbarte Verfügbarkeit gemäß Ziffer 8.1, die vereinbarte Qualität der Leistung (funktional und nichtfunktional) sowie für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs während der gesamten Laufzeit der Leistung. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Cloudinfrastruktur und die Anwendung bzw. Plattform so zu dimensionieren, dass diese mit einer im Hinblick auf die zu erwartenden bzw. vereinbarten Zugriffe angemessenen Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit und mit einem für die bestimmungsgemäße Nutzung ausreichendem bzw. dem vereinbarten Speicherplatz verfügbaren aktuellen Sicherheitspatches und auch im Übrigen den vereinbarten Anforderungen entsprechend zur Verfügung steht.

Soweit bei PaaS* der Auftraggeber Anwendungen auf der Plattform betreibt, ist er für diese, deren Verfügbarkeit, Inhalte und Architektur sowie deren Leistungsfähigkeit ebenso wie für seine Entwicklungstätigkeiten verantwortlich. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers keine Penetrationstests in der jeweiligen Cloudinfrastruktur durchführen oder autorisieren.

Darüber hinaus ergibt sich der Umfang der Leistungen aus dem Vertrag.

2.1.2 Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Installation und Integration der im Vertrag vereinbarten Programmstände* der Anwendung/Plattform verpflichtet. Dies erfolgt jeweils innerhalb angemessener Frist, nachdem der Programmstand* verfügbar ist, jedoch unter Beachtung von Ziffer 2.1.5.

2.1.3 Soweit bei SaaS* vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programmstände* zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen zu installieren und zu integrieren, die die Nutzbarkeit der Anwendung/Plattform für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. Im Vertrag können darüber hinaus weitere Fälle vereinbart werden, in denen Programmstände* zu installieren und zu integrieren sind. Hierzu können z.B. Anpassungen an geänderte Verwaltungsvorschriften, Tarife oder Schnittstellenanpassungen gehören. Sind derartige Programmstände* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer diese zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

2.1.4 Soweit eine Verpflichtung nach Ziffer 2.1.2 und/oder 2.1.3 besteht, installiert und integriert der Auftragnehmer die geschuldeten Programmstände* innerhalb angemessener Zeit vor, spätestens aber mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt dies nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der Auftragnehmer unbeschadet davon verpflichtet, dem Auftraggeber eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm beides zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat die Erbringung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2.1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Vermeidung von Inkompatibilitäten, Unterbrechungen und sonstigen Störungen rechtzeitig (beispielsweise per E-Mail oder über die Administrationskonsole) über die Absicht von Systemanpassungen zu unterrichten.

2.2 Infrastructure as a Service (IaaS*)

2.2.1 Soweit eine IaaS*-Leistung geschuldet ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die im Vertrag vereinbarte Cloudinfrastruktur zur Nutzung zur Verfügung und sorgt für die vereinbarte Verfügbarkeit, die vereinbarte Qualität der Leistung (funktional

und nichtfunktional) sowie für die Sicherheit der Cloudinfrastruktur. Ziffer 2.1.1 Sätze 3 ff. gelten entsprechend.

2.2.2 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der vereinbarten Zugriffs- und Systemvoraussetzungen verantwortlich. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verantwortlich für nicht vom Auftragnehmer stammende oder bereitgestellte Betriebssysteme, Software, Anwendungen und Inhalte, die er auf dieser Cloudinfrastruktur betreibt.

2.2.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber den Zugang zur vereinbarten Cloudinfrastruktur zur eigenverantwortlichen Nutzung. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Cloudinfrastruktur Daten zu verarbeiten und Programme zu betreiben. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers keine Penetrationstests in der jeweiligen Cloudinfrastruktur durchführen oder autorisieren.

2.3 Managed Cloud Services (MCS*)

2.3.1 Soweit eine MCS*-Leistung geschuldet ist, übernimmt der Auftragnehmer im vereinbarten Umfang Leistungen im Zusammenhang mit SaaS*, PaaS* oder IaaS*, für die ansonsten der Auftraggeber verantwortlich ist (beispielsweise Mitwirkungsleistungen nach Ziffer 17) sowie weitere Leistungen (beispielsweise Beratungsleistungen oder Arbeiten zur Herstellung des Zugangs).

2.3.2 Soweit in Ergänzung von mit dem Auftragnehmer vereinbarten SaaS*, PaaS* oder IaaS*-Leistungen für diese Leistungen MCS*-Leistungen geschuldet sind, erbringt der Auftragnehmer diese zusätzlich zu den SaaS*-, PaaS* oder IaaS*-Leistungen.

2.3.3 Soweit SaaS*-, PaaS* oder IaaS*-Leistungen nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind, ist der Auftragnehmer für diese Leistungen Dritter nicht verantwortlich, auch wenn die Integration, Steuerung oder Verwendung der Leistungen des Dritten Teil seiner Leistungen ist.

3 Nutzungsverbote

3.1 Weder der Auftraggeber noch die Nutzer, die über den Auftraggeber auf die Leistungen des Auftragnehmers zugreifen, sind berechtigt, die Leistungen zu nutzen,

- auf eine Weise, die dem Auftraggeber durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder dem Auftraggeber bekannte behördliche Anordnungen verboten ist,
- um die Rechte anderer zu verletzen.

3.2 Soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leistung nicht explizit beschrieben ist, ist eine Verwendung der Leistung im Hochrisikobereich ausgeschlossen (Betrieb von Kernenergieanlagen, Flugsicherungssystemen, Kriegswaffen, lebenserhaltenden Apparaten oder vergleichbare risikobehaftete Anwendungen, bei denen Leistungsstörungen typischerweise unmittelbar zum Tod von Menschen oder zu Großschadenslagen führen).

3.3 Verstöße gegen die Nutzungsverbote gemäß Ziffer 3 berechtigen den Auftragnehmer zur Aussetzung seiner Leistung, sofern er dem Auftraggeber, dort mindestens der nach Ziffer 6.2.2 benannten Person, vor Aussetzung der Leistung eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Beendet der Auftraggeber den Verstoß, ist die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen. Soweit die von der Aussetzung betroffenen Leistungen für mehr als 10 Stunden im Bezugszeitraum* ausgesetzt sind, schuldet der Auftraggeber auch keine Vergütung für die ausgesetzte Leistung.

4 Leistungsort

Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich innerhalb der EU und des EWR sowie, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO besteht, der Schweiz, es sei denn, der Auftraggeber hat in der Administrationskonsole (Self-Service-Portal o.ä.) zusätzlich weitere Regionen für die Leistungen ausgewählt. Die Verarbeitung von Metadaten im Sinne des Anforderungskataloges C 5 (in Version 2020: OPS 11) ist unabhängig von Satz 1 nach dessen Maßgabe möglich, soweit die dort geforderten Maßnahmen zur sicheren Handhabung der Metadaten tatsächlich umgesetzt sind; für personenbezogene Metadaten gelten die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorrangig.

5 Zugriff/Speicherplatz

5.1 Der Zugriff auf die Leistung erfolgt über das öffentliche Internet mit einem marktüblichen Web-Browser ohne unangemessene oder marktunübliche Browser-Einstellungen und ohne spezielle Zugriffssoftware.

Der Übergabepunkt ist das Gateway des Auftragnehmers in das Internet.

5.2 Ist der Zugriff auf die Leistung mit einer speziellen Zugriffssoftware vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese rechtzeitig dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Zugriff auf die Daten des Auftraggebers durch unberechtigte Stellen und Personen mit angemessenen Maßnahmen zu verhindern.

5.4 Der Zugriff des Auftragnehmers oder Dritter auf Daten des Auftraggebers ist nur in den vereinbarten Fällen gestattet und auf das für diese Fälle erforderliche Maß zu beschränken. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die dazu von ihm ergriffenen Maßnahmen innerhalb angemessener Frist darzustellen.

5.5 Soweit der Auftraggeber die Größe des ihm zur Verfügung stehenden Speicherplatzes nicht selbst bestimmen kann, z.B. durch Konfiguration des Dienstes und auch keine bestimmte Größe vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ausreichenden Speicherplatz zur Verfügung.

6 Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit

Die nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

6.1 Datenschutz

6.1.1 Die Parteien werden die bei der Erbringung der Leistung jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Der Auftragnehmer verfügt über eine hinreichende Dokumentation über die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, die der Auftraggeber dem Auftraggeber auf Anforderung zugänglich macht.

6.1.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Verarbeitung personenbezogener

Daten des Auftraggebers betraut sind, die auf den Auftragnehmer anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Soweit eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich ist, ist diese spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

6.1.3 Sofern Gegenstand der beauftragten Leistung zumindest auch die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, schließen die Parteien vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Im Zuge des Abschlusses der AVV treffen die Parteien entsprechende angemessene technisch organisatorische Maßnahmen (TOM). Dabei sind jeweils die Mindestvorgaben für die Leistung aus diesen EVB-IT Cloud AGB,

dem EVB-IT Cloudvertrag sowie die Vorgaben gemäß Artikeln 28 und 32 DSGVO und weiterer auf den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen in vollem Umfang einzuhalten.

6.1.4 Der Auftragnehmer verfügt, soweit gesetzlich erforderlich, über einen bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem Auftraggeber auf Anfrage dessen Kontaktdaten mit.

6.2 IT-Sicherheit

6.2.1 Der Auftragnehmer verfügt für die Bereitstellung der Leistung (inklusive der dazu notwendigen infrastrukturellen, organisatorischen, personellen und technischen Komponenten) über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) jeweils gemäß ISO 27001 einschließlich eines Notfall-Managements. Das Sicherheitskonzept hat sich an ISO 27017 auszurichten. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat es sich zudem an ISO 27018 auszurichten.

Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer dies durch gültige Zertifikate oder gleichwertige Nachweise nach. Sicherheitskonzept, ISMS und Zertifikate müssen, soweit auf die zu erbringende Leistung anwendbar, diese vollumfänglich abdecken und sind entsprechend des festgelegten Prüfungsturnus im relevanten Standard zu erneuern.

6.2.2 Der Auftragnehmer verfügt über einen IT-Sicherheitsbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten auf Anforderung mit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zeitnah und in angemessener Form von ihm betreffenden Sicherheitsvorfällen*. Sofern durch den Auftraggeber ein IT-Sicherheitsbeauftragter oder eine andere Person für den Empfang solcher Informationen benannt wurde, folgt die Information unmittelbar an diesen.

6.3 Vertraulichkeit

6.3.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die vorgenannte Pflicht zur Vertraulichkeit schränkt jedoch keine Partei darin ein, für sie tätige Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen hatten, in anderen Projekten einzusetzen. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

6.3.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

6.4 Prüfrechte

6.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben an die IT-Sicherheit nachzuweisen. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer insbesondere die gemäß Mindeststandard für externe Cloudleistungen des BSI geforderten Sicherheitsnachweise vor; dies kann auch durch die regelmäßige Bereitstellung einer aktuellen C5-Berichterstattung vom Typ2 erfolgen. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer außerdem Nachweise über die regelmäßige Durchführung von Audits, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und Schwachstellenanalysen vor, z.B. durch entsprechende Bestätigungen von Auditoren.

6.4.2 Bestehen Zweifel des Auftraggebers in Bezug auf die vom Auftragnehmer nach Ziffer 6.4.1 zur Verfügung gestellten Unterlagen, die der Auftragnehmer auf Nachfrage innerhalb angemessener Frist auszuräumen nicht in der Lage ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechend qualifiziertem bzw. ausgebildetem Personal des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber beauftragten unabhängigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten Zugang insbesondere zu den für die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers relevanten Verarbeitungssystemen, Einrichtungen sowie zu unterstützenden Unterlagen zu gewähren, sodass der Auftraggeber prüfen kann, ob der Auftragnehmer die Vorgaben einhält. Die Prüfung ist unter Beachtung der Sicherheitsbelange und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sowie der weiteren Kunden des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass die Prüfung gleichwohl effektiv und im erforderlichen Umfang erfolgen kann. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für derartige Prüfungen selbst. Soweit zielführend, sollte sich die Prüfung an dem Leitfaden „Anwendung des BSI C5 durch Interne Revision und Informationssicherheit“ der ISACA Germany Chapter e.V. orientieren. Die Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei grundsätzlich im Interesse aller Parteien zu wahren. Sofern das Prüfungsergebnis lediglich unwesentliche Beanstandungen ergibt, zahlt der Auftraggeber eine Vergütung, sofern eine solche für diesen Fall im Kriterienkatalog vorgesehen ist.

6.4.3 Die Prüfung hat mit angemessener Vorankündigung für den Auftragnehmer sowie unter Einhaltung der vertraglichen Vertraulichkeitsregeln zu erfolgen. Sie findet grundsätzlich, soweit kein besonderer Anlass besteht, nur einmal innerhalb eines 12 Monatszeitraums statt. Vor Beginn einer solchen Prüfung teilt der Auftraggeber den initialen Prüfungsgegenstand und den geplanten Umfang mit, damit der

Auftragnehmer entsprechend disponieren kann. Über Ort, Datum und Ansprechpartner stimmen sich die Parteien ab.

6.5 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb angemessener Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 6.1 bis 6.4

- schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder
- diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Ein Recht zur Kündigung besteht nicht, wenn es sich um eine unwesentliche Pflichtverletzung handelt.

Soweit vorgenannte Pflichtverletzungen einmalig zu erbringende Leistungen betreffen, tritt an die Stelle des Rechts zur Kündigung der Rücktritt von der jeweiligen Leistung.

7 Datensicherungsservice/Backup/Herausgabe- und Löschungsanspruch

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in angemessener Frist auf Anforderung des Auftraggebers Daten sicher und entsprechend der zum Zeitpunkt der Löschung geltenden Standards zu löschen oder dem Auftraggeber eine entsprechende Löschmöglichkeit einzuräumen. Bei personenbezogenen Daten gelten zudem die Regelungen der AVV. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer zur Aufbewahrung von bestimmten Daten nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats verpflichtet ist. Für den Fall einer solchen Aufbewahrungspflicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, die Daten sicher vor dem Zugriff Dritter zu schützen und soweit im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zulässig, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verschlüsselt aufzubewahren.

7.2 Soweit die Erstellung von Backups der Daten des Auftraggebers vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers in angemessener Frist eine Wiederherstellung von Dateien aus einem Backup auf den vom Auftraggeber gewünschten vorhandenen Stand vorzunehmen.

7.3 Die Leistung ist so auszugestalten, dass die Daten des Auftraggebers entweder zu jeder Zeit selbstständig durch den Auftraggeber oder, soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, mit Unterstützung durch den Auftragnehmer aus der Cloudinfrastruktur in einem marktüblichen Austauschformat exportiert werden können. Damit muss auch der Export von vom Auftraggeber bestimmten Teilen der Daten möglich sein. Soweit die Daten verschlüsselt sind, ist diese Pflicht nur dann erfüllt, wenn der Auftraggeber über den Schlüssel verfügt. Für den Export der Daten und deren Sicherung bei dem Export ist der Auftraggeber verantwortlich.

8 Verfügbarkeit

8.1 Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit der Leistung am geschuldeten Übergabepunkt unter Verwendung des vereinbarten Zugriffs während der Betriebszeit*. Die Anbindung des Rechenzentrums des Auftragnehmers an den Übergabepunkt ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z.B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzeit Minuten – Ausfallzeit Minuten

Verfügbarkeit = $\frac{\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}}{\text{Gesamtzeit Minuten}} \cdot 100$

Gesamtzeit Minuten

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit* je Kalendermonat. Ausfallzeit* sind diejenigen Minuten, an denen der Auftraggeber innerhalb der Betriebszeiten* keine Konnektivität zu der vom Auftragnehmer bereit zu stellende Cloudinfrastruktur herstellen kann oder die betroffene Leistung insgesamt nicht oder nicht in allen ihren wesentlichen Grundfunktionalitäten für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer zur Verfügung steht.

8.2 Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht, es sei denn, sie fallen in eine vereinbarte Kernbetriebszeit*.

8.3 Bezüglich der Verfügbarkeit gilt Folgendes:

Cloud-AGB

- Der Auftragnehmer schuldet während der Betriebszeit* eine Verfügbarkeit von mindestens der Verfügbarkeitsklasse* VK1 im Bezugszeitraum.
- Der Bezugszeitraum ist der Kalendermonat.
- Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw.
- Sommerzeit (MESZ).
- Die Betriebszeit* ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr.
- Die Zeit von 04:00 bis 08:00 Uhr ist an Sonntagen Zeit geplanter Nichtverfügbarkeit (z.B. für Wartungsarbeiten) und wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- Ausfallzeiten*, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:
 - o Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Auftraggebers oder von vom Auftraggeber beauftragten Dritten, o Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Auftraggebers,
 - o Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers oder eines nicht vom Auftragnehmer beauftragten Dritten beruhen, o nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, o Versäumnisse des Auftraggebers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Auftraggebers,
 - o Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Auftraggeber zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
 - o Aussetzen des Zugangs durch einen Sicherheitsvorfall* zum Schutz auch des Auftraggebers, sofern die internen Richtlinien (operative Maßnahmen), die Grundlage der Erfüllung der C5 Anforderungen sind, vergleichbar mit den IT-Grundschutz Bausteinen DER.2.X „Security Incident Management“ des BSI sind und aufgrund der Schwere des Sicherheitsvorfalls* eine Aussetzung als Maßnahme erlauben, o Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen des Auftragnehmers kompensiert werden können.
- Der Auftragnehmer ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

9 Reportingpflichten

9.1 Bezüglich der Pflichten des Auftragnehmers zum Reporting wird Folgendes vereinbart:

- Der Auftragnehmer ist für das laufende monatliche Reporting an den Auftraggeber verantwortlich; Reporting umfasst in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie etwaige vereinbarte Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mindestens folgende Informationen: o Aufzeichnung der Zeiten der Verfügbarkeit und der Nichtverfügbarkeit,
 - o die sich daraus errechnende Verfügbarkeit/ Nichtverfügbarkeit pro Bezugszeitraum und o im Bezugszeitraum aufgetretene, die Leistung betreffende und ggf. bereits behobene sicherheitsrelevante Störungen*,
 - o im Bezugszeitraum vom Auftraggeber gemeldete Störungen sowie deren Bearbeitungsstand (ggf. über ein eingesetztes Ticketsystem) o Aufzeichnung der Überschreitung (in Minuten) von vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten pro Überschreitungsfall.
- Das Reporting umfasst im Falle einer nutzungsabhängigen Vergütung alle vergütungsrelevanten Parameter.
- Das Reporting umfasst zudem etwaig geschuldete Gutschriften, wobei diese alternativ in der Abrechnung ausgewiesen werden können.

9.2 Das Reporting ist unverzüglich nach Ende des jeweiligen Reportingzeitraums in elektronischer Form z.B. zum Download auf einer zugangsgeschützten Website (z.B. einer Administrationskonsole) verfügbar zu machen oder zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu erläutern.

9.3 Das Auftraggeber hat an den Reports Rechte gemäß Ziffer 14.1, wobei die Nutzungsrechte zeitlich nicht beschränkt sind.

9.4 Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Reportingpflichten auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachkommt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Gutschrift.

10 Störungsklassifizierung

Es wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

10.1 Eine schwerwiegende Störung* liegt vor, wenn für mehr als einen unwesentlichen Teil der vom Auftraggeber vertragsgemäß berechtigten Nutzer die Nutzung der betroffenen Leistung insgesamt oder in wesentlichen Funktionen unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

10.2 Eine erhebliche Störung* liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung erheblich eingeschränkt ist. Eine erhebliche Störung* liegt auch vor, wenn die leichten Störungen* insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der betroffenen Leistung führen.

10.3 Eine leichte Störung* liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

11 Störungsbeseitigung

11.1 Liegt bei SaaS* oder PaaS* eine Störung* vor, hat der Auftragnehmer alle für die Störungsbeseitigung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese können z.B. Instandsetzungsleistungen oder Pflegeleistungen für die eingesetzte Software zur Beseitigung von Störungen* umfassen. Liegt die Störung in einer eingesetzten Drittsoftware, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen die Störung* beseitigenden Programmstand* einzusetzen, sofern ein solcher verfügbar ist. Trifft dies nicht zu, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung* zur Verfügung zu stellen. Ist ihm dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Drittsoftware für die baldmögliche Überlassung eines die Störung* beseitigenden Programmstandes* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen. Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit der Störungsbeseitigung unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten* vereinbart, ist die Störungsbeseitigung* in angemessener Frist abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

11.2 Liegt bei IaaS* eine Störung vor, hat der Auftragnehmer alle für die Störungsbeseitigung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit der Störungsbeseitigung unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* zu beginnen. Sind keine

Erledigungszeiten* vereinbart, ist die Störungsbeseitigung in angemessener Frist abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

12 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss durch den Auftragnehmer

Um die Funktionalität der Leistungen zu verbessern oder die Leistungen dem Stand der Technik anzupassen, kann der Auftragnehmer die Leistungen nach Vertragsbeginn ohne Zustimmung des Auftraggebers anpassen. Eine solche Änderung darf aber nicht dazu führen, dass dem Auftraggeber die ursprünglich vereinbarten Funktionalitäten nicht mehr zur Verfügung stehen oder ursprünglich vereinbarte Anforderungen nur noch wesentlich eingeschränkt erfüllt werden. Wesentlich und damit unzulässig sind Änderungen bzw. Einschränkungen in jedem Fall dann, wenn diese zu einer schlechteren Bewertung der Leistungen im Vergabeverfahren geführt hätten.

13 Pflichten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsende

13.1 Bereitstellung von Informationen, Verfügbarmachung

Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 7.3 ohne gesonderte Vergütung verpflichtet, die Daten des Auftraggebers verfügbar zu machen (beispielsweise durch die Möglichkeit des Herunterladens). Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, die Zurverfügungstellung in einem anderen als dem vereinbarten Format zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Soweit diese Form der Zurverfügungstellung nachweislich zu einem wesentlichen Mehraufwand führt, kann der Auftragnehmer die Zurverfügungstellung von der Vereinbarung einer gesonderten zu vereinbarenden Vergütung abhängig machen.

13.2 Migrationsunterstützung

Der Auftraggeber ist für die Migration auf ein anderes System selbst verantwortlich. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer auf Verlangen im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang schuldet der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen:

13.2.1 Im Rahmen einer vereinbarten Migration nach Ziffer 13.2 wird der Auftragnehmer sich auf Wunsch des Auftraggebers mit dem von diesem mitgeteilten Ansprechpartner des geplanten Nachfolgers für die Leistungserbringung ins Benehmen setzen, sofern dieser vorab nachweislich zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer wird mit dem Nachfolger die notwendigen, insbesondere die im Zusammenhang mit der Übertragung erforderlichen Leistungen abstimmen, z.B. ein Migrationskonzept. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem geplanten Nachfolger angemessen zusammenzuarbeiten und nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass während der Übertragung keine schwerwiegenden oder erheblichen Störungen der Erbringung der geschuldeten Leistung auftreten. Der Nachfolger ist entsprechend zu verpflichten. Die Vergütung für die Migrationsunterstützung erfolgt nach Aufwand zu den vereinbarten Vergütungssätzen.

13.2.2 Soweit sich die Migration verzögert, gleichgültig aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer einmalig die Leistung auf Anforderung des Auftraggebers im bisherigen Umfang über das ursprüngliche Vertragsende hinaus weiter erbringen, bis die Übertragung erfolgreich vollzogen ist, unabhängig hiervon maximal jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Leistungserbringung erfolgt zu den bisherigen Konditionen. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer darüber hinaus durch notwendige Leistungen Mehraufwände entstehen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

13.3 Pflichten nach Verfügbarmachung und Migration

13.3.1 Soweit sich nach der Verfügbarmachung gemäß Ziffer 13.1 an den dort genannten Gegenständen und/oder an den gespeicherten Daten Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben, sind diese auf Anforderung des Auftraggebers erneut zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht rechtmäßig gelöscht wurden.

13.3.2 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt die von ihm gespeicherten Daten sicher, d.h. nicht rekonstruierbar zu löschen bzw. zur Löschung zu markieren; in diesem Fall wird der Auftragnehmer die Daten sicher, d.h. nicht rekonstruierbar, löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen und durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Das Löschverfahren wird auf Anforderung nachgewiesen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben unter Berücksichtigung der Vorgaben in Ziffer 13.1 unberührt.

13.3.3 Der Auftraggeber bleibt zum Export der Daten gemäß Ziffer 7.3 bis zu deren Löschung berechtigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hierfür erforderliche Schnittstelle zur Verfügung zu stellen; dies gilt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsende, soweit eine Löschung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Sind diese Leistungen nach Vertragsende mit mehr als unerheblichem Aufwand des Auftragnehmers verbunden, hat dieser Anspruch auf eine angemessene, keinesfalls aber eine höhere Vergütung.

14 Nutzungsrechte

14.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Bereitstellung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, nicht übertragbare Recht ein, die Leistung einschließlich etwaig zur Nutzung der Leistung körperlich zur Verfügung gestellter Zugangssoftware* unter Berücksichtigung etwaiger im Vertrag vorgesehener quantitativer Metriken wie Useranzahl, Volumen etc. zu nutzen, das heißt auch, die zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Nutzungsrecht besteht weltweit bis auf diejenigen Länder, in denen der Auftragnehmer aufgrund staatliche Rechtsakte (beispielsweise Exportbeschränkungen) die jeweilige Leistung nicht allgemein anbietet und der Zugang zu den Leistungen bestimmungsgemäß nicht möglich ist. Bestimmungsgemäß ist der Zugang nicht möglich, wenn bei einer zutreffenden Geolokalisierung der Zugang für alle Kunden in dem betreffenden Land aufgrund staatlicher Rechtsakte gesperrt ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich die Länder nennen, in denen der Auftragnehmer die Leistungen aufgrund vorgenannter Regelung nicht verfügbar macht. Die vorgenannten Rechte gelten unbeschadet weitergehender Rechte an individuell zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 14.2.

14.2 Soweit individuelle Leistungen vereinbart sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den betreffenden Leistungen (z.B. Konfigurationsleistungen) jeweils mit der Erbringung das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer, übertragbarer, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, die individuellen Leistungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, mit Ausnahme eines etwaig überlassenen Quellcodes zu veröffentlichen, durch Dritte bestimmungsgemäß nutzen zu lassen, für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von gewerblichen und nicht gewerblichen Leistungen an Auftraggeber gemäß §§ 99 bis 101 GWB sowie nicht gewerbliche Leistungen an sonstige Dritte.

14.3 Sofern und soweit durch die Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber Daten, Datenbanken oder Datenbankwerke oder andere Ergebnisse (z.B. Software, Dokumente) entstehen, stehen dem Auftraggeber alle Rechte aus Ziffer 14.2 an den von ihm neu generierten Werken mit der Maßgabe zu, dass er diese Rechte ausschließlich hält und die dort vereinbarten Beschränkungen der Rechte des Auftraggebers, insbesondere zur Veröffentlichung sowie zur Nutzung auch für Leistungen an Dritte nicht gelten. Soweit die vom Auftraggeber neu generierten Werke Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Bibliotheken) als integralen Bestandteil umfassen oder die Wahrnehmung der Rechte an den Werken die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers erfordert, verbleibt es in Bezug auf die Nutzung solcher Leistungen des Auftragnehmers bei den jeweiligen Rechten gemäß Ziffer 14.1. bzw. Ziffer 14.2. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an den vom Auftraggeber neu generierten Werken, mit denen er die Leistung nutzt oder die er in die Leistung einbringt, maximal auf die Vertragslaufzeit befristete Rechte ein, diese Werke ausschließlich zur Vertragserfüllung und im dafür erforderlichen Umfang zu nutzen.

14.4 Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber nach Vertragsende vereinbart ist, stehen ihm die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu.

14.5 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer und den an der Leistungserbringung beteiligten Dritten die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Auftraggeber eingebrachten Daten und Software ein.

15 Unterauftragnehmer

15.1 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftragnehmer den bzw. die Unterauftragnehmer und deren jeweiligen Leistungsbereich (Art und Umfang der Auslagerung an den Unterauftragnehmer) benennt. Die Benennung kann entfallen, wenn es sich nur um Zulieferer oder solche Unternehmen handelt, deren Leistung keine vereinbarten C5-Kriterien betreffen und die nicht in die Erbringung der Leistungen eingebunden sind oder lediglich Nebenleistungen erbringen.

15.2 Soweit im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer Vereinbarungen geändert werden sollen, die die vereinbarten C5-Kriterien betreffen, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Benennung bzw. die Mitteilung geplanter Vertragsänderungen kann auch durch eine für den Auftraggeber zugängliche Web-Site in Verbindung mit einer individuellen Benachrichtigung, z.B. per Push Nachricht, erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. vorgenannten Änderungen aus sachlichem Grund innerhalb 30 Tagen ab der individuellen Benachrichtigung zu widersprechen. Können sich die Parteien nicht binnen 90 Kalendertagen seit dem Zugang der individuellen Benachrichtigung auf die geplante Vertragsänderung bzw. den Austausch des Unterauftragnehmers einigen, hat der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

15.3 Soweit vereinbart, gilt alternativ zu Ziffer 15.1, dass der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln darf, wenn der Auftragnehmer den bzw. die Unterauftragnehmer namentlich benennt und der Auftraggeber dem Einsatz ausdrücklich zustimmt. Voraussetzung für eine Zustimmung ist zunächst, dass sich der Unterauftragnehmer, soweit dies seine Leistungen betrifft, zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweist. Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn der Auftragnehmer eine Leistung, die er bisher über einen Unterauftragnehmer erbringt, nunmehr selbst durchzuführen beabsichtigt. Der Auftraggeber wird zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Unterauftragnehmers oder des Auftragnehmers anstelle des alten Unterauftragnehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte und auch sonst kein sachlicher Grund dem Einsatz des Unterauftragnehmers entgegensteht. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers oder sonst im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

15.4 Voraussetzung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers ist, dass dieser sich, soweit dies seine Leistungen betrifft, zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens einem seinem jeweiligen Anteil an der Leistungserbringung entsprechenden Umfang zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

15.5 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weitergeben, deren Einsatz der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat und nur wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („Need-to-know“-Prinzip) und der Unterauftragnehmer mindestens im gleichen Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet ist wie der Auftragnehmer.

15.6 Unterauftragnehmer in diesem Sinne sind auch solche, die wiederum von Unterauftragnehmern eingesetzt werden (Unterauftragnehmerkette).

16 Vergütung

16.1 Die Vergütung der Leistungen kann in Form von monatlichen Pauschalen, nach Aufwand durch nutzungsabhängige Vergütungen („Pay-as-you-go“) oder aufwandsbezogene Vergütungen (beispielsweise nach Zeitaufwand) erfolgen. Die Vergütung ist jeweils zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig.

16.2 Ist für eine Leistung durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, gilt Folgendes:

16.2.1 Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand für Leistungen gemäß Ziffer 16.2 sind mit dem Entgelt für den Zeitaufwand alle weiteren Kosten, insbesondere Nebenkosten, Reisekosten und Materialkosten abgegolten. Reisezeiten werden nicht vergütet. Die Vergütung ist jeweils zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig.

16.2.2 Ist bei Vergütung nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 16.2 eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche

Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

16.2.3 Je Kalendertag wird bei einer Vergütung nach Aufwand gemäß Ziffer 16.2 nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

16.3 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Rechnungen sind in elektronischer Form gemäß E-Rechnungsverordnung auszustellen und zu übermitteln. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Vergütung nicht geändert hat.

16.4 Geschuldete Gutschriften sind in der Rechnung von der Vergütung in Abzug zu bringen. Anderenfalls kann der Auftraggeber diese selbst mit geschuldeter Vergütung verrechnen oder die Auszahlung der geschuldeten Gutschriften verlangen, soweit eine Verrechnung nicht möglich ist.

16.5 Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

16.6 Alle Preise verstehen sich netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

17 Mitwirkung des Auftraggebers

17.1 Dem Auftraggeber obliegen die im Vertrag aufgeführten Mitwirkungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.

17.2 Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Leistungen durch seine Nutzer. Dem Auftraggeber obliegt es, die „Korrespondierenden Kriterien für Kunden“ aus dem jeweils für die vertragliche Leistung gemäß Ziffer 1.2 vereinbarten Stand des Anforderungskatalogs C5 des BSI zu beachten.

17.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Systeme und Daten, die er dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch den Auftragnehmer dafür betrieben bzw. verarbeitet werden dürfen.

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung prüft der Auftraggeber eigenverantwortlich, ob die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung an den Auftragnehmer übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Wege der Auftragsverarbeitung zulässig ist.

17.4 Der Auftraggeber ist für Art und Inhalt der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Software verantwortlich.

17.5 Nutzt der Auftraggeber die Leistungen -z.B. IaaS*- , um den Nutzern Software und andere Serviceangebote zur Verfügung zu stellen, ist er auch für deren Nutzung verantwortlich. Der Auftraggeber unterrichtet die jeweiligen Nutzer im erforderlichen Umfang über die für sie relevanten Leistungen, deren Grenzen und über relevante Mitwirkungsleistungen.

17.6 Der Auftraggeber hat Störungen* bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Eine Meldung in der Administrationskonsole oder der Eintrag in ein Ticketsystem ist ausreichend. Soweit die Meldung formlos erfolgt ist, hat der Auftragnehmer die Störungsmeldung unverzüglich in das hierfür vorgesehene System (Administrationskonsole oder Ticketsystem) einzustellen.

17.7 Bei vereinbartem Remoteservice* wird der Auftraggeber entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen, soweit dies für den Zugriff auf das System nötig ist.

17.8 Dem Auftraggeber obliegt es zudem, die Funktionalitäten in einer bereitgestellten Administrationskonsole des Auftragnehmers zu nutzen, insbesondere die Empfangsberechtigten für Mitteilungen des Auftragnehmers zu benennen.

17.9 Der Auftraggeber ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern oder zu beenden.

Unbenommen ist die Pflicht des Auftragnehmers, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Der Auftraggeber haftet nicht für unautorisierten Zugriff, wenn dieser durch eine solche Maßnahme des Auftragnehmers hätte verhindert werden können.

17.10 Auf einen entsprechenden Hinweis des Auftragnehmers hin, dass nicht vom Vergabeverfahren bzw. vom Vertrag gedeckte zusätzliche Beauftragungen von Leistungen über den Zugang zu den Leistungen möglich sind, z.B. mit Hilfe einer Administrationskonsole, trifft der Auftraggeber insoweit angemessene organisatorische Maßnahmen zur Überwachung der Art und des Umfangs der Nutzung der Leistungen.

Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Administrationsmöglichkeiten, insbesondere eine Rechte- und Rollenstruktur zur Verfügung stellt, obliegt dem Auftraggeber in dem dadurch ermöglichten Umfang die Verhinderung von über die Administrationskonsole möglichen Beauftragungen zusätzlicher Leistungen des Auftragnehmers.

18 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Leistungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung während der Vertragslaufzeit vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit, in der die Nutzbarkeit der Leistung wegen eines Mangels oder einer Schlechtleistung gemindert ist, hat der Auftraggeber nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung für die Leistung zu entrichten, soweit für diese Schlechtleistung nicht eine andere Kompensation (wie Nichterfüllungsgutschriften) vereinbart ist.

Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

19 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

19.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Die Haftung in diesem Fall beträgt jedoch mindestens das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr zu zahlen ist. Beträgt der Auftragswert* weniger als 50.000,- Euro wird die Haftung auf 50.000,- Euro beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert* geringer als eine Million Euro ist.

19.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Ansprüche aus entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

19.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

20 Laufzeit und Kündigung

20.1 Ist kein Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vereinbart, kann dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

20.2 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragsteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

21 Haftpflichtversicherung

21.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

21.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung

des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

22 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind unbeschadet von Ziffer 3 ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht in Bezug auf gehostete Daten und Anwendungen des Auftraggebers.

23 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Auch Eintragungen in der Administrationskonsole* entsprechen der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

24.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

24.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Auftragnehmers eitige AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, seiner Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Begriff	Definition
Auftragswert	Der Auftragswert ist die Summe aller zu zahlenden Vergütungen.
Ausfallzeit	Zeiten der ungeplanten Nichtverfügbarkeit der Leistung innerhalb der Betriebszeit.
Betriebsbereitschaft	Die Leistung funktioniert störungsfrei.
Betriebszeit	Zeiten, in denen der Auftraggeber Anspruch auf Bereitstellung der Leistung hat.
Concurrent User	Gleichzeitige Nutzer einer Leistung, z.B. einer SaaS* oder PaaS*.
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf der Cloudinfrastruktur gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software*.
Infrastructure as a Service (IaaS)	Bei IaaS* werden IT-Ressourcen wie z. B. Rechenleistung, Datenspeicher oder Netze als Dienst angeboten. Ein Auftraggeber nutzt diese virtualisierten und in hohem Maß standardisierten Services und baut darauf eigene Services zum internen oder externen Gebrauch auf. So kann ein Auftraggeber z.B. Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Datenspeicher nutzen und darauf ein Betriebssystem mit Anwendungen seiner Wahl laufen lassen.
Kernbetriebszeit	Vereinbarte Zeiten innerhalb der Betriebszeit, in denen der Auftraggeber Anspruch auf Bereitstellung der Leistung mit gesteigertem Leistungsumfang hat, z.B. mit einer höheren Verfügbarkeit oder einer besonders kurzen Wiederherstellungszeit. Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit liegen außerhalb der Kernbetriebszeit.
Managed Cloud Services (MCS)	Managed Cloud Services sind Leistungen, die über die typischen Leistungspflichten des Auftragnehmers hinausgehen, z.B. die Benutzerverwaltung, ggf. die Verwaltung verschiedener Cloud-Angebote bzw. Optionen, Kapazitätsmanagement, Beratung bei Upgrade- und Lizenzfragen etc. - jeweils ausgerichtet am individuellen Bedarf des Auftraggebers.
Monitoring	Beispiele für Monitoring sind: • Verfügbarkeits-Monitoring. Überwachung der Verfügbarkeit aller Geräte / Dienste, für die eine Verfügbarkeit und / oder Performance definiert ist.

Begriff	Definition
	• Störungs*-Monitoring. Überwachung der festgestellten Vorfälle und anderen Statusereignisse auf Servern und Netzwerkgeräten, einschließlich Verfügbarkeit, Prozessstatus, Dateisystemkapazität und Erfolg / Misserfolg von Backups. • Performance-Monitoring. Überwachung wichtiger Leistungsmetriken im Hinblick auf die Systemressourcen, (z. B. CPU, Arbeitsspeicher und Datenspeicher) und die betriebenen Anwendungen (z. B. Prozessstatistiken, Benutzer, Durchsatz) und Datenbanken (z. B. Caching, Leistung, Transaktionserfolg). • Sicherheits-Monitoring. Aktive Überwachung der Infrastruktur und der Services auf Schwachstellen, die etwa aus einer Fehlkonfiguration oder der ausstehenden Einspielung von sicherheitsrelevanten Updates resultieren.
Monitoring	Beispiele für Monitoring sind: • Verfügbarkeits-Monitoring. Überwachung der Verfügbarkeit aller Geräte / Dienste, für die eine Verfügbarkeit und / oder Performance definiert ist. • Störungs*-Monitoring. Überwachung der festgestellten Vorfälle und anderen Statusereignisse auf Servern und Netzwerkgeräten, einschließlich Verfügbarkeit, Prozessstatus, Dateisystemkapazität und Erfolg / Misserfolg von Backups. • Performance-Monitoring. Überwachung wichtiger Leistungsmetriken im Hinblick auf die Systemressourcen, (z. B. CPU, Arbeitsspeicher und Datenspeicher) und die betriebenen Anwendungen (z. B. Prozessstatistiken, Benutzer, Durchsatz) und Datenbanken (z. B. Caching, Leistung, Transaktionserfolg). • Sicherheits-Monitoring. Aktive Überwachung der Infrastruktur und der Services auf Schwachstellen, die etwa aus einer Fehlkonfiguration oder der ausstehenden Einspielung von sicherheitsrelevanten Updates resultieren.
Named User	Von Auftraggeber namentlich benannte Nutzer.
Patch	Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung* in der Software ohne Eingriff in den Quellcode*.
Platform as a Service (PaaS)	Ein PaaS-Provider stellt eine komplette Infrastruktur bereit und bietet dem Auftraggeber auf der Plattform standardisierte Schnittstellen an, die von Diensten des Auftraggebers genutzt werden. So kann die Plattform z. B. Mandantenfähigkeit, Skalierbarkeit, Zugriffskontrolle, Datenbankzugriffe, etc. als Service zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat in der Regel keinen Zugriff auf die darunterliegenden Schichten (Betriebssystem, Hardware), er kann aber auf der Plattform eigene Anwendungen laufen lassen, für deren Entwicklung der Auftragnehmer in der Regel eigene Werkzeuge anbietet.
Programmstand	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.

Begriff	Definition
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Release Version	/ Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release* bzw. der Version* im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.5.7 zu 5.0.0).
Servicezeit	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten hat.
Sicherheitsvorfall	Angriff auf die Cloudinfrastruktur und die Leistungen des Auftragnehmers, der die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität derselben - derart gefährdet, dass ein erheblicher Schaden eintreten kann oder - tatsächlich beeinträchtigt.
Software as a Service (SaaS)	Bezeichnet die Bereitstellung von Software bzw. Funktionen von Software in einer vom Auftragnehmer betriebenen Infrastruktur.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung*.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* in einer einzigen Lieferung (z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3 zu 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* in einer einzigen Lieferung (z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3. zu 4.2.0).
Verfügbarkeitsklassen	Klassifizierung der Verfügbarkeit gemäß HV Kompendium des BSI Band G, Kapitel 2 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version.

Begriff	Definition					
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung*, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten. Tritt die Störung* außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit der nächsten Servicezeit.					
	Verfügbarkeitsklasse	Bezeichnung	Minimale Verfügbarkeit	Nichtverfügbarkeit	Ausfallzeit pro Monat	Ausfallzeit* pro Jahr
	VK 0	Standard-ITSystem ohne Anforderungen an die Verfügbarkeit	~95%	~5%	1 Tag	Mehrere Tage
	VK 1	Standard-Sicherheit nach IT-Grundschutz bei normalem Verfügbarkeitsbedarf	99,0%	1%	< 8 h	< 88 h
	VK 2	Standard-Sicherheit nach IT-Grundschutz bei erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf	99,9%	0,1%	< 4- 4 min	< 9 h
	VK 3	Hochverfügbar nach IT-Grundschutz für spezifische IT-Ressourcen; BSISTandard 100-3	99,99%	0,01%	< 5 min	< 53 min
	VK 4	Höchstverfügbar	99,999%	0,001%	< 26 s	< 6 min
	VK 5	Desaster-Tolerant	max. Verfügbarkeit	0	0	0
Zugangssoftware	Für den Zugang zu der vom Auftragnehmer betriebenen Cloudinfrastruktur erforderliche Software zur Nutzung der Leistungen, z.B. einer vereinbarten Anwendung oder Plattform.					



Überlassung-AGB (Typ B)

Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

– EVB-IT Überlassung Typ B –

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Nutzungsrechte	2
4	Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte	3
5	Vergütung	3
6	Verzug	3
7	Haftung für Mängel	4
8	Schutzrechtsverletzung	5
9	Sonstige Haftung	6
10	Verjährung	6
11	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	6
12	Schriftform	6
13	Anwendbares Recht	6
14	Salvatorische Klausel	7



Überlassung-AGB (Typ B)

Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

– EVB-IT Überlassung Typ B –

1 Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware* in der jeweils im Rahmen des Vertrages überlassenen Fassung.

Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation*, Integration*, Parametrisierung* und Anpassung der Standardsoftware* an Bedürfnisse des Auftraggebers.

2 Art und Umfang der Leistung

2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware* zu den Vereinbarungen im Vertrag.

2.2 Die Dokumentation der Standardsoftware* ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Die Standardsoftware* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der jeweiligen Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen* in der Standardsoftware* ergeben hat.

2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

3 Nutzungsrechte

3.1 Die Standardsoftware* ist urheberrechtlich geschützt.

3.2 Die Standardsoftware* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte* ergeben sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte* an der Standardsoftware* ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht*,
- das Nutzungsrecht* in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung*,
- das nicht übertragbare Nutzungsrecht*,
- das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht*.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware* sichergestellt ist.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Standardsoftware* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung* dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

3.5 Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung* bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung* nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung* zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung.

3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware* nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

3.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Standardsoftware* enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

Überlassung-AGB (Typ B)

4 Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte

4.1 Die Dauer der Überlassung der Standardsoftware* ergibt sich aus dem Vertrag. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vereinbart, kann die Überlassung der betroffenen Standardsoftware* mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer*. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

4.2 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte* oder Schutzrechte* des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte* an der betroffenen Standardsoftware* außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.

4.3 Unterliegt die Standardsoftware* Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Departement of Commerce, weist der Auftraggeber den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte* an der betroffenen Standardsoftware* außerordentlich kündigen.

4.4 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

5 Vergütung

5.1 Die Höhe der Vergütung, deren Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus dem Vertrag. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist.

5.2 Ist im Vertrag ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:

Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Standardsoftware* frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

6 Verzug

6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung* verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung

vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 6.2 und 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung* und ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der

Überlassung-AGB (Typ B)

Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt.

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.

6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe von 5% der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware* verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt.

Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7 Haftung für Mängel

7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware* nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.

Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Standardsoftware* diese zugesicherten Eigenschaften hat.

7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware*, die der Auftraggeber geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

7.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Auftraggebers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

7.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

7.5 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:

7.5.1 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware*.

Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 7.5.2 unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben. Enthält eine dem Auftraggeber überlassene neue Fassung der Standardsoftware* mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich

Überlassung-AGB (Typ B)

geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

7.5.2 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Standardsoftware* kündigen.

Ist der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten, kann der Auftraggeber – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware* begrenzt.

7.6 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.5.2 unberührt.

7.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.5.2 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

8 Schutzrechtsverletzung

8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die vom Auftragnehmer gelieferte Standardsoftware* gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware* so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware* während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware* vom Auftraggeber genutzt werden konnte.

8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Die dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Standardsoftware* aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



Überlassung-AGB (Typ B)

9 Sonstige Haftung

9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6, für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

9.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;

9.2.2 für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate für die Standardsoftware*. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

12 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

13 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Überlassung-AGB (Typ B)**14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Mindestvertragsdauer	Der Zeitraum, in dem eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.
Nutzungsrechte	Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.
Parametrisierung	Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software.
Schadensersatz statt der Leistung	Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.
Schadensfunktion	Vom Anwender ungewünschte Funktion, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

Überlassung-AGB (Typ B)

Begriff	Definition
Softwareinstallation (Installation)	Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.
Softwareintegration (Integration)	Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden.
Standardsoftware	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Systemumgebung	Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten Systems, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat.
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

Verfahren: 2026002725 - ContextCapture Plattform

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

1.1 Informationen und Formulare

Mit dem Teilnahmeantrag ist durch den Bewerber in beschriebener Form in deutscher Sprache der Nachweis der Einhaltung folgender Bedingungen beizubringen (jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bergewerkschaft hat die Unterlagen nach Register A, B, C, D, E, F und G der Bekanntmachung vorzulegen. Für die Register B), C), D) E), F), und G) hat der Antragsteller das von der Vergabestelle bereitgestellte Formular zu verwenden.

1.2 Register A) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Anschreiben mit Darstellung des Unternehmens und dessen vollständiger Konzernstruktur (inklusive Besitzverhältnisse)

Eigenerklärung

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Hinweis

Alle Register B), C), D) und E) müssen erfüllt sein. Zu diesem Zweck ist die ausgefüllte Erklärung für die Angaben zur Abfrage beim Wettbewerbsregister (Anlage "Eigenerklärungen B C D E_BEW") mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

1.4 Register B) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) besteht für die Vergabestelle die Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister. Die Vergabestelle fragt bei der Registerbehörde spätestens vor Erteilung des Zuschlags ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen gespeichert sind. Das Vorliegen von Eintragungen im Wettbewerbsregister kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Register C) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 des GWB sowie § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG und § 22 LkSG

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Register D) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung des Bewerbers, zur Befolgung des BEW Berliner Energie und Wärme AG Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Register E) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Register F) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung Unterauftragnehmer

Sofern geplant ist keine Unterauftragnehmer einzusetzen, vermerken Sie das bitte im Dokument und lassen uns dieses unterschrieben zukommen.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Register G) Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung des Bewerbers zur Herkunft des Unternehmens

Diese Erklärung ist von jedem Wirtschaftsteilnehmer einzureichen.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

2.1 Informationen und Formulare

Jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat die Unterlagen nach 5.1.9 der Bekanntmachung vorzulegen.

Die Nachweise zu 2.2 - 2.7 sind zwingend mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

2.2 Vorlage Bankauskunft - Mussangabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Vorlage einer Bankauskunft, die nicht älter als 3 Monate ist.

Der Nachweis ist mit dem Teilnahmeantrag einreichen.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bewerber erklärt, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung vorliegt.

Als Nachweis ist eine Kopie einer aktuellen Police (höchstens 6 Monate alt) oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes in deutscher Sprache (ggf. mit beglaubigter Übersetzung) beizufügen.

Die Deckungssumme beträgt mindestens 2.000.000,- Euro für Sachschäden und 2.000.000,- Euro für Personenschäden.

Der Nachweis ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4 Nachweis Vermögenshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bewerber erklärt, dass eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorliegt.

Als Nachweis ist eine Kopie einer aktuellen Police (höchstens 6 Monate alt) oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes in deutscher Sprache (ggf. mit beglaubigter Übersetzung) beizufügen. Die Deckungssumme beträgt mindestens 2.000.000,- für Vermögensschäden.

Der Nachweis ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.5 Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Gesamtumsatz je Jahr, der letzten drei Geschäftsjahre von mindestens 1.200.000 EUR (Jahre 2025, 2024 & 2023)

Der Nachweis muss mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden (Eigenerklärung)

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.6 Umsatz im Geschäftsfeld "ContextCapturePlattform" [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Umsatz je Jahr der letzten 3 Jahre im Geschäftsfeld "ContextCapturePlattform" von mindestens 600.000 EUR (Jahre 2025, 2024 & 2023)

Der Nachweis ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen (Eigenerklärung)

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.7 Nachweis Mitarbeiter im Unternehmen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer beschäftigt dauerhaft mindestens 15 Vollzeitmitarbeiter in den Jahren 2026 und 2025.

Davon mindestens 3 Entwickler.

Der Nachweis wird mit dem Teilnahmeantrag erbracht. (Eigenerklärung)

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Technische Leistungsfähigkeit

3.1 Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nachweis von zwei vergleichbaren Referenzen der letzten drei Jahre (2025 – 2023) - Die Referenzen sind in der Anlage Register K) Referenzliste nachzuweisen.

Beschreibung von 2 Referenzprojekten, von denen mindestens eines nach dem 01.01.2024 abgeschlossen wurde.

Die eingereichten Referenzen müssen nachweisbar Erfahrungen vergleichbarer Projekte darstellen.

Das bedeutet, die Referenzen beziehen sich auf verfahrenstechnische Anlagen / Produktionsanlagen mit Innen- und Außenbereichen. Es sind die Art der Anlage und die Größe des dargestellten Objektes (Fläche in Quadratmeter, Anzahl Bildpunkte) zu nennen. Besondere implementierte Funktionen in den Referenzprojekten (Customizing) sowie Features in Bezug auf die User Experience (z.B. Geschwindigkeit des Bildaufbaus, Navigation im Modell, Wechsel von Ansichten, Texterkennung im Modell, Objekterkennung im Modell) sind zu beschreiben.

Ist dieser Nachweis aus den Referenzen nicht erkennbar, wird die Referenz nicht berücksichtigt und führt automatisch zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

Bitte um BEACHTUNG:

Es sind zwingend die Kontaktdaten des Referenzgebers anzugeben mit folgenden Informationen: Vollständiger Name, Telefonnummer und Mailadresse. Die Nichtangabe dieser Daten bedeutet eine Nichtberücksichtigung der Referenz und kann zum Ausschluss führen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Nachweis Betriebs- und Sicherheitsmanagement [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer weist strukturierte und etablierte Betriebsprozesse nach.

Dazu gehören ein mehrstufiges Supportmodell mit definierten Zuständigkeiten mit klar geregelten Eskalationswegen. Kontinuierliche Weiterentwicklung wird über eine verbindliche und transparente Produkt-Roadmap belegt.

Das Sicherheitsniveau wird durch regelmäßige Penetrationstests, kontinuierliche Systemüberwachung und aktives Schwachstellenmanagement belegt. Alternativ werden entsprechende Zertifikate beigelegt.

Der Nachweis wird mit dem Teilnahmeantrag erbracht.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Nachweis Informationssicherheitsschulungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer weist nach, dass seine Mitarbeiter regelmäßig in Informationssicherheitsbelangen geschult werden.

Der Nachweis wird mit dem Teilnahmeantrag erbracht (Eigenerklärung).

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Nachweis Datenhaltung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer weist nach, dass alle Daten ausschließlich in Deutschland oder dem europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden.

Der Nachweis wird mit dem Teilnahmeantrag erbracht (Eigenerklärung)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Nachweis Informationssicherheitszertifikat [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer weist nach, dass er ein wirksames Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) betreibt.

Das ISMS muss nach der Norm ISO/IEC 27001 oder einem vergleichbaren, anerkannten Standard (z.B. BSI IT-Grundschutz) eingerichtet, implementiert und durch eine unabhängige, akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

Der Auftragnehmer hat als Nachweis mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

1. eine gültige Zertifizierungsurkunde der entsprechenden Norm bzw. des vergleichbaren Standards sowie
2. die zugehörige Erklärung zur Anwendbarkeit (Statement of Applicability – SoA).

Der Geltungsbereich (Scope) des ISMS muss dabei die Organisationseinheiten, Prozesse und IT-Systeme umfassen, die für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung wesentlich sind. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angemessenheit des Geltungsbereichs im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung zu prüfen.

Im Falle der Berufung auf einen gleichwertigen Standard hat der Bieter die Gleichwertigkeit zu ISO/IEC 27001 nachvollziehbar darzulegen.

Der Nachweis wird mit dem Teilnahmeantrag erbracht (Zertifikat und/oder Erklärung)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.6 Nachweis Sprachkenntnisse [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die für das Projekt eingesetzten Personen verfügen über verhandlungssichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Level C2).

Mindestens 1 Projektmitarbeiter auf Auftragnehmerseite verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse (Level C2) in Wort und Schrift.

Der Nachweis muss mit dem Teilnahmeantrag erbracht werden.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

4 Formale Abfragen

4.1 Vertraulichkeit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Vertraulichkeitsvereinbarung (Teilnahmeunterlagen) wird vom Anbieter unterschrieben mit dem Teilnahmeantrag eingereicht.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Hinweise zum Teilnahmeantrag

5.1 Formale Angaben an die Bewerbung

1. Die Bewerbung ist in beschriebener Form und in deutscher Sprache elektronisch unter: <https://root.deutsche-evergabe.de/portal/> einzureichen.

Die Nutzung des Portals deutsche-evergabe.de ist für Bewerber und Bieter der BEW-Projekte kostenfrei.

Teilnahmeanträge können dort abgegeben werden.

Teilnahmeanträge per Post, Fax oder E-Mail werden nicht akzeptiert

2. Alle Nachweise zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen sind zur leichteren Prüfung an der entsprechenden Stelle (Abschnitt "Eigene Anlagen") und bezeichnendem Dateinamen hochzuladen. Die entsprechenden Dateinamen sollten mit „Reg_“ (Reg_ = jeweiliges Register) beginnen/ den Titel der Eignung aus den Eignungsanforderungen (bei Eigenerklärungen), Abkürzungen zum Inhalt und Firma enthalten, eine Länge von 60 Zeichen und eine Größe von 20 MB nicht übersteigen.

(Beispiel: „Reg_A_UN-Praesent_Fa_XXX XXXXXXXX_2021_XX_XX“).

"K.O.-Kriterien" sind Mindestbedingungen, "Mussangaben" müssen zwingend angegeben werden.

Die Bewerbung ist entsprechend der Nummerierung in Ziffer 5.1.9 zu gliedern und hat die nachgefragten Informationen in den jeweiligen Rubriken zu enthalten. Die Vergabestelle behält sich vor, nicht in den sachlich dafür vorgesehenen Rubriken enthaltene Informationen nicht zu berücksichtigen. Hinweise auf frühere Bewerbungen reichen zur Nachweisführung nicht aus.

3. Unter „aktuell“ in Ziffer 5.1.9 wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung nicht älter als 6 Monate gerechnet vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU sein darf.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern. Der Bewerber hat in diesem Fall die zur Prüfung des fraglichen Registers erforderlichen Informationen durch Vorlage anderweitiger Unterlagen bzw. Eigenerklärungen zur Verfügung zu stellen. Der Vergabestelle steht es frei – ohne hierzu verpflichtet zu sein – zur Aufklärung ergänzende Unterlagen und Informationen zu fordern. Dies gilt auch bei Mindestbedingungen.

5. Im Sinne der vorherigen Ziffer 4 sind ausländische Bewerber angehalten, vergleichbare Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument oder Referenzangaben etc. nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt werden.

6. Ein Bewerber kann sich – auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft – beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen:

a) Bieter, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten (nicht möglich für die Zuverlässigkeit gemäß Ziffer 5.1.9), müssen die Nachunternehmer, deren Eignung sie leihen, sofort benennen und haben die betreffenden Nachweise der Ziffern 5.1.9 der Nachunternehmer mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wobei sich die Vorlagepflicht auf den Leistungsteil beschränkt, für den der Nachunternehmer einstehen soll. Der Bewerber hat in diesem Fall nachzuweisen, dass ihm der Nachunternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (z.B. durch Verpflichtungserklärung).

b) Etwaige weitere Nachunternehmer (solche, die nicht zur Eignungsleihe genutzt werden) müssen im Teilnahmeantrag zunächst nicht namentlich benannt werden und die Nachweise gemäß Ziffern 5.1.9 für die Nachunternehmer zunächst nicht eingereicht werden. Es muss nur der Fremdleistungsanteil angegeben werden.

Die Vergabestelle behält sich allerdings vor, die sonstigen Bewerber/Bieter, die in die engere Wahl zur Teilnahme am weiteren Verfahren kommen und den Einsatz von Nachunternehmern vorsehen, vor Abschluss des Teilnahmewettbewerbs oder während des gesamten, weiteren Verfahrens aufzufordern, diese Nachunternehmer namentlich zu benennen und für deren Leistungsanteil die vorstehenden Nachweise vorzulegen

7. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein -, Erklärungen und Nachweise (auch im Bereich der Mindestbedingungen) nachzufordern. Außerdem wird sich vorbehalten, eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers oder eine Besichtigung des Unternehmens des Bewerbers oder eines Referenzprojekts zu fordern, z.B. um die Eigenerklärungen auf deren Stichhaltigkeit zu überprüfen. Ein Anspruch des Bewerbers auf eine Nachforderung oder eine persönliche Vorstellung besteht nicht.

8. entfällt

9. Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerbungen, die die Mindestbedingungen und/oder Ausschlussfristen nicht einhalten, ohne weitere Prüfung vom weiteren Verfahren auszuschließen.

10. Mit Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt der Bewerber zugleich das Einverständnis mit einem Wechsel des Auftraggebers. Es ist nicht auszuschließen, dass im Laufe des Vergabeverfahrens ein anderes Unternehmen Auftraggeber wird.

11. Fragen sind ausschließlich über das Fragen-und-Antworten-Tool der eVergabe zu stellen. Die Vergabestelle wird sich bemühen, zeitnah zu antworten.

12. Wenn und soweit gesetzlich zugelassen, können Eignungskriterien auch durch Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nachgewiesen werden.

13. Die Bewerber – bei Bewerbergemeinschaften jedes Mitglied einzeln – ist verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen; dazu hat der Bewerber das bei der Kontaktstelle (vgl. Ziffer 1.1 der Bekanntmachung) bereitgestellte Formular zu nutzen.

14. Es sind mindestens die ausgefüllten Teilnahmeunterlagen inkl. aller geforderten Nachweise mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

5.2 Ermittlung der Unternehmen

Die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

1. Formale Prüfung
2. Eignungsprüfung

5.3 Angebotsverfahren / Vorgaben an Auftragsvergabe

Die konkreten Verfahrensbestimmungen des Angebotsverfahrens ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz gibt die Vergabestelle gleichwohl vorab einige generelle Regelungen bekannt, auf deren Einhaltung allerdings kein Anspruch besteht und deshalb im Rahmen der Angebotsaufforderung durchaus Konkretisierungen und Änderungen erfolgen können:

1. Die Vergabestelle behält sich vor, bei den später abzugebenden Angeboten, die sich - unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien - wirtschaftlich schlechter als der Wettbewerb (z.B. bezogen auf Zuschlagskriterien) darstellen und/oder aufgrund fehlender Übereinstimmung mit den Vorgaben, bereits nach Angebotsabgabe und im weiteren Verlauf der Verhandlungen, Bieter/ Angebote im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (sog. Abschichtung).

Weiterhin behält sich die Vergabestelle vor, die beteiligten Bieter nach jeder Verhandlungsrunde zu einer erneuten Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei wird die Vergabestelle voraussichtlich die Erkenntnisse im jeweiligen Verfahrensstand nutzen und eine gegebenenfalls modifizierte Anfrage aussprechen, die insbesondere aus Gründen der Vergleichbarkeit der Angebote von jedem beteiligten Bieter nur auf die vorgegebene Weise offeriert werden darf.

Die Bieter werden dazu aufgefordert mit der Angebotsabgabe, realistische/marktübliche Kalkulationen aufzustellen um der ausschreibenden Stelle ein Bestmögliches Angebot zu offerieren.

Bewertungsmethodik für unterschiedliche Betriebsmodelle:

Bewertung der Qualitätskriterien

Die Auftraggeberin ermöglicht die Angebotsabgabe sowohl für eine Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) als auch für eine On-Premise-Lösung.

Bestimmte Qualitätskriterien sind ausschließlich bei einem einzelnen Betriebsmodell sachgerecht anwendbar. Diese Kriterien sind in der Bewertungsmatrix ausdrücklich als „nur für SaaS“ bzw. „nur für On-Premise“ gekennzeichnet.

Die Bewertung erfolgt jeweils nur anhand der für das angebotene Betriebsmodell anwendbaren Qualitätskriterien.

Ermittlung der Qualitätspunktzahl:

Zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien und vergleichbaren Bewertung unterschiedlicher Betriebsmodelle wird die erreichte Punktzahl auf die jeweils maximal erreichbare Punktzahl der anwendbaren Qualitätskriterien normiert.

Die normierte Qualitätspunktzahl wird wie folgt berechnet:

Normierte Qualitätspunktzahl = (erreichte Punktzahl / maximale erreichbare Punktzahl) x maximale Qualitätspunktzahl

Bsp.: Bietet ein Bieter eine SaaS-Lösung an und sind hierfür Qualitätskriterien mit insgesamt 100 Punkten anwendbar, werden die erreichten Punkte direkt in die Wertung übernommen oder Bietet ein Bieter eine On-Premise-Lösung an und sind hierfür lediglich Qualitätskriterien mit insgesamt 80 Punkten anwendbar, erfolgt eine proportionale Umrechnung auf die maximale Qualitätspunktzahl.

Erreichte Punkte: 64

maximale erreichbare Punkte: 80

Normierte Qualitätspunktzahl:

$64/80 \times 100 = 80$ Punkte

Durch die vorstehende Normierung wird sichergestellt, dass Angebote mit unterschiedlichen Betriebsmodellen auf einer einheitlichen Bewertungsskala verglichen werden können.

2. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien auf Seiten des Auftraggebers.

3. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt vorhandener öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

4. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt einer von der Vergabestelle festzustellenden, wirtschaftlich vertretbaren Ausführung der Leistungen.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anlage_3_Preisblatt_ContextCapturePlattform.xlsx	24,72 KB	xlsx
Dateianlage	Anlage_2_SolutionSelection_ContextCapturePlattform .xlsx	75,77 KB	xlsx
Dateianlage	Anlage_01_Leistungsbeschreibung_ContextCapture_Plattform.pdf	909,04 KB	pdf